

Preussische Gesetzsammlung

1926

Ausgegeben zu Berlin, den 1. März 1926

Nr. 9

(Nr. 13059.) Gesetz über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im rheinisch-westfälischen Industriebezirke. Vom 26. Februar 1926.

Inhaltsübersicht.

Teil I.	Teil II.
Grenzänderungen §§ 1 bis 30	Rechtsfolgen der Grenzänderungen §§ 31 bis 84
Abchnitt I: Stadtgemeinde Steele §§ 1 » 4	Abchnitt I: Rechtsnachfolge §§ 31 » 33
» II: Aufteilung des Landkreises Gelsenkirchen §§ 5 » 12	» II: Rückwirkung der Grenzänderungen auf andere als kommunale Grenzen §§ 34 » 37
» Unterabschnitt A: Stadtgemeinde Wanne-Eickel §§ 6 » 8	» III: Neuwahlen der Vertretungskörperschaften § 38
» Unterabschnitt B: Stadtgemeinde Wattenscheid §§ 9 » 12	» IV: Ortsrecht §§ 39 » 43
» III: Stadtgemeinde Gelsenkirchen § 13	» V: Beamte und Angestellte §§ 44 » 70
» IV: Stadtgemeinde Bochum §§ 14 und 15	» Unterabschnitt A: Ehrenbeamte. § 44
» V: Stadtgemeinde Herne § 16	» Unterabschnitt B: Beforderte Beamte und Angestellte §§ 45 » 50
» VI: Umbildung in den Landkreisen Bochum und Dortmund .. §§ 17 bis 23	» Unterabschnitt C: Unterbringung der Beamten und Dauerangestellten §§ 51 » 70
» Unterabschnitt A: Landgemeinde Gerthe §§ 17 » 20	» VI: Auseinandersetzung §§ 71 » 82
» Unterabschnitt B: Stadtgemeinde Raftrop-Rauzel ... §§ 21 » 23	» Unterabschnitt A: Provinzen... § 72
» VII: Stadtgemeinde Recklinghausen § 24	» Unterabschnitt B: Verfahren... §§ 73 » 78
» VIII: Aufteilung des Amtes Recklinghausen §§ 25 » 30	» Unterabschnitt C: Grundsätze für die Auseinandersetzung §§ 79 » 82
	Schlussvorschriften §§ 83 und 84
	Anlage A: Grenzbeschreibung.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Teil I. Grenzänderungen.

Abchnitt I.

Stadtgemeinde Steele.

§ 1.

Mit der Stadtgemeinde Steele des Landkreises Essen werden vereinigt:

1. die Landgemeinde Königssteele des Landkreises Hattingen mit Ausnahme von Teilen, die gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter I A und B mit der Stadtgemeinde Wattenscheid und der Landgemeinde Linden-Dahlhausen des Landkreises Hattingen vereinigt werden;
2. der Ortsteil Haserfeld der Landgemeinde Sevinghausen des Landkreises Gelsenkirchen gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter I C.

§ 2.

Das Amt Königssteele wird aufgelöst.

§ 3.

Die neue Grenze zwischen der Stadt Steele einerseits und der Stadt Wattenscheid sowie dem Landkreise Hattingen andererseits ist zugleich die Grenze zwischen der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen.

§ 4.

Die Stadt Steele darf vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht gemäß § 4 der Kreisordnung für die Rheinprovinz aus dem Kreisverbande des Landkreises Essen ausscheiden.

Abschnitt II.

Aufteilung des Landkreises Gelsenkirchen.

§ 5.

Der Landkreis Gelsenkirchen wird aufgelöst.

Unterabschnitt A.

Stadtgemeinde Wanne-Eickel.

§ 6.

Die Landgemeinden Wanne, Eickel und Röhlinghausen des Landkreises Gelsenkirchen werden zu einer Stadtgemeinde mit dem Namen Wanne-Eickel vereinigt, unter Grenzberichtigungen gegenüber den Städten Herne, Bochum und Gelsenkirchen nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter II A bis C.

§ 7.

Die Stadtgemeinde Wanne-Eickel bildet einen selbständigen Stadtkreis.

§ 8.

Die Ämter Wanne und Eickel werden aufgelöst.

Unterabschnitt B.

Stadtgemeinde Wattenscheid.

§ 9.

(1) Mit der Stadtgemeinde Wattenscheid werden die Landgemeinden Westfälisch-Weitthe, Günnigfeld, Westensfeld, Höntrop, Eppendorf, Munscheid und Sevinghausen des Landkreises Gelsenkirchen mit folgenden Maßgaben vereinigt:

1. Der nördlich der Eisenbahnlinie Essen-Bochum gelegene Teil der Landgemeinde Westfälisch-Weitthe wird mit der Stadtgemeinde Gelsenkirchen vereinigt, nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter III A.
2. Von dem nördlich derselben Bahnlinie gelegenen Teil der Landgemeinde Günnigfeld wird der westliche Teil einschließlich des Westzipfels der Landgemeinde Hordel mit der Stadtgemeinde Gelsenkirchen vereinigt, nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter III B (vergl. § 13 Abs. 1 Nr. 2).
3. Von den Landgemeinden Westensfeld, Höntrop und Eppendorf des Landkreises Gelsenkirchen wird der nördliche Teil mit der Stadtgemeinde Bochum vereinigt, nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter III C, D und E.

(2) Ferner wird mit der Stadtgemeinde Wattenscheid der im § 1 Nr. 1 genannte Teil der bisherigen Landgemeinde Königssteele vereinigt.

§ 10.

Außerdem finden folgende Grenzberichtigungen statt:

1. gegenüber der Stadtgemeinde Gelsenkirchen:

- a) Mit der Stadtgemeinde Wattenscheid wird ein südlich der Eisenbahnlinie Essen-Bochum gelegener Teil der Stadtgemeinde Gelsenkirchen vereinigt, nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter III F (vergl. § 13 Abs. 2).
- b) Mit der Stadtgemeinde Gelsenkirchen wird der nördlich der Eisenbahnlinie Essen-Bochum gelegene Teil der Stadtgemeinde Wattenscheid vereinigt, nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter III G (vergl. § 13 Abs. 1 Nr. 3);

2. gegenüber der Stadtgemeinde Bochum:

Mit der Stadtgemeinde Wattenscheid wird ein Teil der Stadtgemeinde Bochum östlich der Breddestraße vereinigt, nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter III H (vergl. § 14 Abs. 2).

§ 11.

Die Stadtgemeinde Wattenscheid bildet einen selbständigen Stadtkreis.

§ 12.

Das Amt Wattenscheid wird aufgelöst.

Abschnitt III.

Stadtgemeinde Gelsenkirchen.

§ 13.

(1) Mit der Stadtgemeinde Gelsenkirchen werden vereinigt:

1. der Teil der Landgemeinde Westfälisch Reithe des Landkreises Gelsenkirchen, der nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter III A mit der Stadtgemeinde Wattenscheid vereinigt wird;
2. der westliche Teil des nördlich der Bahnlinie Essen-Bochum gelegenen Teils der Landgemeinde Günnigfeld des Landkreises Gelsenkirchen, nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter III B (vergl. § 9 Abs. 1 Nr. 2);
3. der nördlich der Eisenbahnlinie Essen-Bochum gelegene Teil der Stadtgemeinde Wattenscheid, nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter III G (vergl. § 10 Nr. 1b);
4. die bei der Grenzberichtigung gegenüber der Stadtgemeinde Wanne-Eickel gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter II C an die Stadtgemeinde Gelsenkirchen fallenden Teile (vergl. § 6).

(2) Von der Stadtgemeinde Gelsenkirchen wird abgetrennt der gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter III F mit der Stadtgemeinde Wattenscheid vereinigte Teil (vergl. § 10 Nr. 1a).

Abschnitt IV.

Stadtgemeinde Bochum.

§ 14.

(1) Mit der Stadtgemeinde Bochum werden vereinigt:

1. die Landgemeinde Weitmar des Landkreises Bochum;
2. die Landgemeinde Altenbochum des Landkreises Bochum mit Ausnahme von Teilen, die mit den Landgemeinden Laer und Gerthe dieses Kreises vereinigt werden, nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter IVA, B und C;

3. die Landgemeinde Bergen des Landkreises Bochum;
4. die Landgemeinde Riemke des Landkreises Bochum mit Ausnahme des nördlichsten Teiles, der nach Maßgabe der Anlage A zu diesem Gesetz unter IV D mit der Stadtgemeinde Herne vereinigt wird (vergl. § 16 Abs. 1 Nr. 2);
5. die Landgemeinde Sordel des Landkreises Bochum, unter Berücksichtigung der Grenzberichtigung gegenüber der Stadtgemeinde Wanne-Eickel gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter IIB (vergl. § 6).

(2) Von der Stadtgemeinde Bochum wird abgetrennt der gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter IIIH mit der Stadtgemeinde Wattenscheid vereinigte Teil (vergl. § 10 Nr. 2).

§ 15.

Die Ämter Sordel und Weitmar werden aufgelöst.

Abschnitt V.

Stadtgemeinde Herne.

§ 16.

(1) Mit der Stadtgemeinde Herne werden vereinigt:

1. die bei der Grenzberichtigung gegenüber der Stadtgemeinde Wanne-Eickel gemäß der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter II A an die Stadtgemeinde Herne fallenden Teile (vergl. § 6);
2. der nördlichste Teil der Landgemeinde Riemke des Landkreises Bochum, nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter IV D (vergl. § 14 Abs. 1 Nr. 4);
3. der westlichste Teil der Landgemeinde Bladenhorst des Landkreises Bochum, nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter VA (vergl. § 21 Nr. 7).

(2) Gegenüber der Stadtgemeinde Redlinghausen findet eine Grenzberichtigung statt nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter V B.

Abschnitt VI.

Umbildungen in den Landkreisen Bochum und Dortmund.

Unterabschnitt A.

Landgemeinde Gerthe.

§ 17.

Die Landgemeinden Gerthe und Harpen des Landkreises Bochum werden zu einer Landgemeinde mit dem Namen Gerthe vereinigt.

§ 18.

Mit der Landgemeinde Gerthe werden vereinigt:

1. der Ortsteil Bövinghausen West der Landgemeinde Bövinghausen (Rauzel) des Landkreises Dortmund, nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter VI A (vergl. § 21 Nr. 6);
2. der Ortsteil Rastropers Mittelfeld der Stadtgemeinde Rastrop des Landkreises Dortmund, nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter VI B (vergl. § 21 Nr. 1);
3. der nördliche Teil der bisherigen Landgemeinde Altenbochum (vergl. § 14 Abs. 1 Nr. 2).

§ 19.

(1) Die Landgemeinde Gerthe bildet ein Amt (§ 4 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen).

(2) Das Amt Harpen wird aufgelöst.

§ 20.

Die Landgemeinde Gerthe darf im Falle der Stadtwerbung vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht gemäß § 4 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen aus dem Kreisverbande des Landkreises Bochum ausscheiden.

Unterabschnitt B.

Stadtgemeinde Rastrop-Raugel.

§ 21.

Zu einer Stadtgemeinde Rastrop-Raugel im Landkreise Dortmund werden vereinigt:

1. die Stadtgemeinde Rastrop mit Ausnahme des Theiles, der mit der Landgemeinde Gerthe vereinigt wird (vergl. § 18 Nr. 2);
2. die Landgemeinde Raugel des Landkreises Dortmund;
3. die Landgemeinde Dingen des Landkreises Dortmund mit Ausnahme eines Theiles im Süden, der mit der Landgemeinde Bodelschwingh dieses Landkreises vereinigt wird, nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter VIIA;
4. die Landgemeinde Frohlinde des Landkreises Dortmund mit Ausnahme des östlichen Theiles, der mit der Landgemeinde Westerfilde dieses Landkreises vereinigt wird, nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter VIIB;
5. die Landgemeinde Merklinde des Landkreises Dortmund;
6. die Landgemeinde Böbbinghausen (Raugel) des Landkreises Dortmund mit Ausnahme des Ortsteils Böbbinghausen West, der mit der Landgemeinde Gerthe vereinigt wird (vergl. § 18 Nr. 1);
7. die Landgemeinde Bladenhorst des Landkreises Bochum mit Ausnahme des Theiles, der mit der Stadtgemeinde Herne vereinigt wird (vergl. § 16 Abs. 1 Nr. 3);
8. die Landgemeinde Habinghorst des Landkreises Dortmund;
9. die Landgemeinde Jüfern des Landkreises Dortmund;
10. der nordwestliche Teil der Landgemeinde Deininghausen des Landkreises Dortmund, nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter VIIC.

§ 22.

Die Ämter Bladenhorst und Raugel werden aufgelöst.

§ 23.

Die Stadtgemeinde Rastrop-Raugel darf vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht gemäß § 4 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen aus dem Kreisverbande des Landkreises Dortmund ausscheiden.

Abschnitt VII.

Stadtgemeinde Recklinghausen.

§ 24.

(1) Mit der Stadtgemeinde Recklinghausen werden vereinigt:

1. von der Landgemeinde Recklinghausen Land des Landkreises Recklinghausen die Ortsteile: Hochlarmark, Stuckenbusch, Hochlar, Bockholt und Speckhorn, Börste, Röllinghausen, Berghausen und Ehsel Süd;
2. die Landgemeinde Suderwich des Landkreises Recklinghausen, nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter VIII.

(2) Gegenüber der Stadtgemeinde Herne findet eine Grenzberichtigung statt, nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter VB (vergl. § 16 Abs. 2).

Abchnitt VIII.

Aufteilung des Amtes Recklinghausen.

§ 25.

Das Amt Recklinghausen wird aufgelöst.

§ 26.

Mit der Landgemeinde Hertzen des Landkreises Recklinghausen werden vereinigt die Ortsteile Disteln, Scherlebeck und Langenbockum der Landgemeinde Recklinghausen Land mit Ausnahme von Teilen des Ortsteils Langenbockum, die mit der Landgemeinde Westerholt dieses Landkreises vereinigt werden, nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter IX.

§ 27.

Mit der Landgemeinde Marl des Landkreises Recklinghausen werden vereinigt: die Ortsteile Hüls, Gendkerbeck und Löntrop der Landgemeinde Recklinghausen Land sowie der westliche Teil des Ortsteils Sinsen der Landgemeinde Der, nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter VIII und X.

§ 28.

Die Landgemeinde Der (Ortsteile Sinsen Ost, Siepen und Der) wird mit dem Ortsteil Erkenschwid der bisherigen Landgemeinde Recklinghausen Land und mit dem Ortsteil Rapen der Landgemeinde Datteln des Landkreises Recklinghausen zu einer Landgemeinde mit dem Namen Der-Erkenschwid vereinigt, nach Maßgabe der Grenzbeschreibung der Anlage A zu diesem Gesetz unter X und XI.

§ 29.

Die Landgemeinde Der-Erkenschwid wird dem Amte Datteln des Landkreises Recklinghausen zugelegt.

§ 30.

Die Ämter Hertzen, Marl und Datteln dürfen im Falle der Stadtwerdung vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht gemäß § 4 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen aus dem Kreisverbande des Landkreises Recklinghausen ausscheiden.

Teil II. Rechtsfolgen der Grenzänderungen.

Abchnitt I.

Rechtsnachfolge.

§ 31.

Rechtsnachfolger des aufgelösten Landkreises Gelsenkirchen ist die Stadtgemeinde Wanne-Eickel.

§ 32.

Rechtsnachfolger der aufgelösten Ämter sind:

1. des Amtes Königssteele: die Stadtgemeinde Steele;
2. der Ämter Wanne und Eickel: die Stadtgemeinde Wanne-Eickel;
3. des Amtes Wattenscheid: die Stadtgemeinde Wattenscheid;
4. der Ämter Hordel und Weitmar: die Stadtgemeinde Bochum;
5. des Amtes Harpen: das Amt Gerthe;
6. des Amtes Bladenhorst: die Stadtgemeinde Rastrop-Rauzel;
7. des bisherigen Amtes Rauzel: die Stadtgemeinde Rastrop-Rauzel;
8. des aufgelösten Amtes Recklinghausen: die Stadtgemeinde Recklinghausen.

§ 33.

Rechtsnachfolger der aufgelösten Gemeinden sind die Gemeinden, mit denen sie vereinigt werden, oder die neu gebildeten Gemeinden, zu denen sie zusammen mit anderen Gemeinden vereinigt werden. Für die Gemeinden, deren Teile — abgesehen von bloßen Grenzberichtigungen — mit verschiedenen Gemeinden vereinigt werden, gilt folgendes:

Es ist Rechtsnachfolger:

1. der Landgemeinde Königsstele: die Stadtgemeinde Steele;
2. der Landgemeinden Westfälisch Veitthe, Günnigfeld, Westenfeld, Höntrop, Eppendor und Sevinghausen: die Stadtgemeinde Wattenscheid;
3. der Landgemeinden Hordel, Riemke, Altenbochum: die Stadtgemeinde Bochum;
4. der Landgemeinden Raugel, Dingen, Frohlinde, Böbvinghausen (Raugel), Bladenhorst: die Stadt Rastrup-Raugel;
5. der Landgemeinde Recklinghausen Land: die Stadtgemeinde Recklinghausen;
6. der Landgemeinde Der: die Landgemeinde Der-Erkenschwid.

Abschnitt II

Rückwirkung der Grenzänderungen auf andere als kommunale Grenzen.

§ 34.

Die infolge dieses Gesetzes eintretende Änderung von Gemeindegrenzen, die zugleich Grenzen von Wahlkreisen (Wahlkreisverbänden) im Sinne des Reichs- und Landeswahlgesetzes oder von Wahlbezirken im Sinne des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 sind, zieht zugleich die Veränderung dieser Grenzen nach sich.

§ 35.

(1) Die Amtsgerichte Bochum, Buer, Rastrup, Dorsten, Gelsenkirchen, Hattingen, Herne, Recklinghausen, Steele und Wattenscheid behalten ihre Bezirke bis auf weiteres bei.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Grenzen der im Abs. 1 bezeichneten Amtsgerichtsbezirke in Anlehnung an die durch dieses Gesetz festgesetzten neuen Gemeindegrenzen durch Verordnung abzuändern.

§ 36.

Über die infolge der Grenzänderungen notwendig werdende Änderung oder Auflösung der bestehenden Gesamtschulverbände oder Bildung neuer Gesamtschulverbände beschließt die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 3 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906. Bei Widerspruch von Beteiligten findet die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. auch im Falle des § 2 Satz 2 a. a. O. Anwendung.

§ 37.

Die kirchlichen Verhältnisse werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Abschnitt III.

Neuwahlen der Vertretungskörperschaften.

§ 38.

(1) Binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind neu zu wählen:

1. die Kreistage der Landkreise Bochum und Recklinghausen;
2. die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtgemeinden Steele, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Bochum, Rastrup-Raugel und Recklinghausen;
3. die Gemeindevertretungen der Landgemeinden Gerthe, Herten, Marl, Westerholt und Der-Erkenschwid;
4. die Amtsversammlungen der Ämter Bochum II (Süd), Mengede, Marl und Datteln.

(2) Dem Kreistage des Landkreises Essen tritt ein Abgeordneter hinzu, der aus der Zahl der zum Kreistage wählbaren Einwohner der mit der Stadtgemeinde Steele neu vereinigten Gebietsteile von der gemäß Abs. 1 Nr. 2 neugewählten Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steele gewählt wird.

Abschnitt IV.

Ortsrecht.

§ 39.

In den Gebieten, die durch dieses Gesetz mit einer anderen Gemeinde vereinigt werden, tritt das Ortsrecht der Gemeinde, mit der sie vereinigt werden, drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft, falls nicht durch Gemeindebeschluß oder Ortsatzung etwas anderes bestimmt wird. In den Fällen, in denen auf Grund dieses Gesetzes eine Neuwahl der Gemeindevertretung stattzufinden hat, kann der Gemeindebeschluß oder die Ortsatzung nur von der neuen Gemeindevertretung beschlossen werden. Bis zum Inkrafttreten des gemeinsamen Ortsrechts oder bis zur anderweitigen Bestimmung durch Gemeindebeschluß oder Ortsatzung bleibt das in jedem Gebietsteile bisher geltende Ortsrecht in Kraft.

§ 40.

In den Gebieten, aus denen durch dieses Gesetz eine neue Gemeinde gebildet wird, bleibt das in jedem Gebietsteile bisher geltende Ortsrecht vorläufig in Kraft. Es tritt drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, sofern nicht schon vor diesem Zeitpunkte das bisherige Ortsrecht durch neues Ortsrecht außer Kraft gesetzt wird. Soweit neues Ortsrecht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht geschaffen wird, kann der Kreisaußschuß, bei Stadtgemeinden der Bezirksauschuß, bis zum Erlasse neuen Ortsrechts die erforderlichen Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse beschließen.

§ 41.

(1) In den Landkreisen tritt das Kreisrecht für die durch dieses Gesetz mit dem Kreise vereinigten Gebiete mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft. Zu demselben Zeitpunkte tritt das bisherige Kreisrecht außer Kraft.

(2) Das gleiche (Abs. 1) gilt für die Ämter, soweit sie schon bisher bestanden.

(3) In den Ämtern, die erst durch dieses Gesetz neu gebildet werden, tritt das bisherige Amtsrecht in den einzelnen Gebietsteilen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Bis zum Erlasse neuen Amtsrechts kann der Kreisaußschuß die erforderlichen Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse beschließen.

§ 42.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in einer Gemeinde, einem Amte oder einem Kreise für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt als Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Gebiete, mit dem die Vereinigung erfolgt ist.

§ 43.

Für Polizeiverordnungen gilt folgendes:

1. In den Gebieten, die durch dieses Gesetz mit einer anderen Gemeinde vereinigt werden, treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisher in jedem Gebietsteile geltenden Orts-Polizeiverordnungen außer Kraft und die in der Gemeinde, mit der die Vereinigung erfolgt ist, geltenden Orts-Polizeiverordnungen in Kraft.
2. In den Gebieten, aus denen durch dieses Gesetz eine neue Gemeinde gebildet wird, bleiben die in jedem Gebietsteile bisher geltenden Orts-Polizeiverordnungen vorläufig in Kraft. Sie treten drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, sofern nicht schon vor diesem Zeitpunkte die bisher geltenden Polizeiverordnungen durch neue Polizeiverordnungen außer Kraft gesetzt werden.
3. Kreis- und Regierungspolizeiverordnungen treten für die durch dieses Gesetz mit dem Kreise oder Regierungsbezirke vereinigten Gebiete mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft. Zu demselben Zeitpunkte treten die bisher geltenden Kreis- und Regierungspolizeiverordnungen außer Kraft.

Abschnitt V.

Beamte und Angestellte.

Unterabschnitt A.

Ehrenbeamte.

§ 44.

Die Amtszeit der Ehrenbeamten des Kreises Selskirchen, der durch dieses Gesetz aufgelösten Ämter sowie der Gemeinden, die durch dieses Gesetz restlos mit einer anderen Gemeinde oder mit anderen Gemeinden zusammen zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden, endigt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Unterabschnitt B.

Besoldete Beamte und Angestellte.

§ 45.

Die Rechtsverhältnisse der besoldeten Beamten und Angestellten der beteiligten Landkreise, Ämter und Gemeinden werden durch dieses Gesetz nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berührt.

I. Freiwilliges Ausscheiden von Beamten.

§ 46.

(1) Die besoldeten Beamten mit Ausnahme der Wahlbeamten, die im Dienst eines Rechtsnachfolgers (§§ 31 bis 33) stehen oder in ihn gemäß § 51 übertreten, sind, wenn sie bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das 58. Lebensjahr vollendet und eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt haben, auf ihren Antrag unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand zu versetzen. Der Antrag ist von Beamten, die bei dem Inkrafttreten von Teil II Abschnitt V des Gesetzes das 58. Lebensjahr bereits vollendet haben, binnen drei Monaten seit dem Tage des Inkrafttretens, von Beamten, die das 58. Lebensjahr erst später vollenden, binnen drei Monaten seit dem Tage der Vollendung des 58. Lebensjahrs, aber nicht über den 1. April 1929 hinaus, zu stellen.

(2) Lebenslänglich angestellte Beamte der im § 45 bezeichneten Art, die das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind, sofern sie eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zurückgelegt haben, auf ihren Antrag, der binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten von Teil II Abschnitt V dieses Gesetzes gestellt werden muß, zu entlassen, gegen Zusicherung von Ruhegehalt für den Fall der späteren Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahrs und von Hinterbliebenenfürsorge für den Fall des Ablebens. Im Streitfall ist über die Dienstunfähigkeit in dem Verfahren gemäß § 7 des Kommunal-Beamten-Gesetzes vom 30. Juli 1899 zu entscheiden.

§ 47.

(1) Lebenslänglich angestellte Beamte der im § 45 bezeichneten Art sind auf ihren Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten von Teil II Abschnitt V des Gesetzes gestellt werden muß, gegen Gewährung einer Abfindungssumme zu entlassen. Im Falle des § 46 Abs. 2 kann die Abfindungssumme gegen das Ruhegehalt oder die Hinterbliebenenfürsorge verrechnet werden.

(2) Die Abfindungssumme beträgt, wenn der Beamte sich im 2. und 3. Dienstjahre befindet, das 2 fache,

» 4. » 5. » » » 3 »
» 6. » 7. » » » 3 ¹ / ₂ »
» 8. » 9. » » » 4 »
» 10. » » » » 5 »
» 11. » » » » 6 »
» 12. » 13. » » » 7 »
» 14. und in den weiteren Dienstjahren » » 8 »

des letzten Monateinkommens unter Zugrundelegung der ihm am letzten Tage des Dienstes zustehenden Bezüge.

(3) Als Dienstjahre sind die der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Jahre anzusehen. Bezieht der Beamte bereits ein Ruhegehalt, so bleibt der Anspruch hierauf unberührt; die der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde liegende Dienstzeit ist bei der Bemessung der Abfindungssumme nicht zu berücksichtigen.

(4) Ist ein Beamter aus dem Angestelltenverhältnis unmittelbar in das Beamtenverhältnis übergeführt worden, so wird die von ihm als Angestellter zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt, sofern er als Angestellter bei seiner Entlassung unter Berücksichtigung seiner Dienstzeit eine Abfindungssumme gemäß §§ 49 und 50 erhalten hätte.

II. Unfreiwilliges Ausscheiden von Beamten.

§ 48.

(1) Auf Probe, Kündigung oder Widerruf angestellte Beamte der im § 45 genannten Art können, wenn sie bei dem Inkrafttreten von Teil II Abschnitt V des Gesetzes bereits eine wenigstens zehnjährige ruhegehaltstfähige Dienstzeit zurückgelegt oder das 50. Lebensjahr vollendet haben, gegen ihren Willen nur unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts entlassen werden.

(2) Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so ist ihnen bei der Entlassung eine Abfindungssumme in Höhe der Hälfte der im § 47 Abs. 2 genannten Sätze zu gewähren.

III. Angestellte.

§ 49.

Auf Angestellte, deren Dienstverhältnis nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden kann und denen Anwartschaft auf Ruhegeld gewährleistet ist (Dauerangestellte), finden § 46 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und § 48 entsprechende Anwendung; für den Fall, daß eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente gewährleistet ist, § 46 Abs. 2 Satz 1 auch hinsichtlich der Zusicherung von Hinterbliebenenfürsorge für den Fall des Ablebens.

§ 50.

Angestellten anderer als der im § 49 genannten Art ist bei der Entlassung eine Abfindungssumme zu gewähren nach Maßgabe der Nr. 112 bis 122, 124, 128 bis 129 der vorläufigen Ausführungsvorschriften des Preussischen Staatsministeriums vom 20. Juli 1924 zu den §§ 1 bis 22, 30 bis 41 und 75 bis 79 der Preussischen Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 (Pr. Bes. Bl. S. 253).

Unterabschnitt C.

Unterbringung der Beamten und Dauerangestellten.

I. Verpflichtung zum Übertritt in den Dienst einer anderen Gemeinde (Gemeindeverbandes).

§ 51.

Die im § 45 bezeichneten Beamten und Angestellten eines Landkreises, Amtes oder einer Gemeinde, die durch dieses Gesetz aufgelöst sind, treten in den Dienst des Rechtsnachfolgers (§§ 31 bis 33) über.

§ 52.

Die in dem Dienste des Rechtsnachfolgers stehenden und in ihn gemäß § 51 übertretenden Beamten und Dauerangestellten (§ 49) sind nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften verpflichtet, in den Dienst einer anderen Gemeinde oder eines anderen Gemeindeverbandes (Amtes, Kreises, Provinz) der Provinz Westfalen überzutreten.

II. Gleichwertigkeit des Amtes.

§ 53.

Eine Verpflichtung zur Übernahme eines Amtes im Dienste des Rechtsnachfolgers (§ 51) oder einer anderen Gemeinde oder eines anderen Gemeindeverbandes (§ 52) besteht nur, falls die Aufgaben, das Dienst Einkommen und die Versorgung denen des bisherigen Amtes gleichwertig sind.

III. Umzugskosten und Wohnungsbeihilfen.

§ 54.

Falls der Übertritt einen Wechsel des Wohnsitzes bedingt, ist der Rechtsnachfolger (§§ 51, 52) verpflichtet, Umzugskosten und Wohnungsbeihilfen nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen zu leisten.

IV. Entbehrlichkeit.

§ 55.

Eine Verpflichtung zum Übertritte gemäß § 52 besteht nur insoweit, als Beamten- und Dauerangestellten nach der durch dieses Gesetz bedingten Organisationsänderung als entbehrlich dauernd eingezogen werden.

§ 56.

(1) Die Rechtsnachfolger (§§ 51, 52) haben Zahl und Art der entbehrlichen Stellen sowie die Namen der für entbehrlich erklärten Beamten und Dauerangestellten dem Oberpräsidenten der Provinz Westfalen bis zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt anzumelden.

(2) Der Oberpräsident hat die Anmeldungen von Amts wegen nachzuprüfen, erforderlichenfalls die Zahl herabzusetzen und die entbehrlichen Stellen nach Zahl und Art festzustellen.

(3) Gegen eine von der Anmeldung abweichende Feststellung kann der Rechtsnachfolger binnen zwei Wochen seit Zustellung des Feststellungsbescheides Einspruch bei dem Oberpräsidenten einlegen. Über den Einspruch beschließt die Schiedsstelle (§ 66) endgültig. Die endgültige Feststellung ist auch für die Auseinandersetzung (Abschnitt VI) maßgebend.

§ 57.

Bei der Auswahl der für entbehrlich zu erklärenden Beamten und Dauerangestellten sind die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die in den Dienst des Rechtsnachfolgers gemäß § 51 Übergetretenen sind grundsätzlich nicht anders zu behandeln als die bereits von früher her in seinem Dienste stehenden Beamten und Dauerangestellten. Der Grundsatz des § 21 der Preussischen Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 gilt auch für die hier zu treffende Auswahl.

§ 58.

Für entbehrlich erklärte Beamte und Dauerangestellte, die bereits eine ruhegehalts- (ruhegelds-) fähige Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt haben, sind auf ihren Antrag unter Verwilligung des gesetzlichen Ruhegehalts (Ruhegeldes) in den Ruhestand zu versetzen. Der Antrag ist binnen drei Monaten seit dem Tage zu stellen, an dem dem Beamten oder Dauerangestellten eröffnet ist, daß er für entbehrlich erklärt wird.

V. Verpflichtung zur Übernahme entbehrlicher Beamten und Dauerangestellten.

§ 59.

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände der Provinz Westfalen (§ 52) sind für die Dauer von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten von Teil II Abschnitt V dieses Gesetzes verpflichtet, entbehrliche Beamte und Dauerangestellte (§ 49) nach Maßgabe der verfügbaren Stellen zu übernehmen.

(2) Die Verpflichtung besteht für die Rechtsnachfolger (§ 51) insoweit nicht, als bei ihnen frei werdende Stellen aus der Zahl der in ihrem Dienste stehenden endgültig für entbehrlich erklärten (§ 56 Abs. 3) Beamten oder Dauerangestellten besetzt werden.

(3) Die Verpflichtung gilt nicht für Wahlstellen sowie für die Stellen der Amtmänner und Amtsbeigeordneten.

VI. Verfahren.

§ 60.

Die Unterbringung der nicht für entbehrlich erklärten Beamten und Dauerangestellten im Dienste des Rechtsnachfolgers regelt die Anstellungsbehörde.

§ 61.

Die Unterbringung der für entbehrlich erklärten Beamten und Dauerangestellten der Rechtsnachfolger in den übrigen Gemeinden und Gemeindeverbänden der Provinz Westfalen regelt der Oberpräsident.

§ 62.

(1) Für die Dauer der Verpflichtung zur Übernahme (§ 59) haben die Anstellungsbehörden der verpflichteten Gemeinden und Gemeindeverbände dem Oberpräsidenten jede unter die Verpflichtung fallende freie Stelle unverzüglich anzumelden.

(2) Als freie Stellen gelten sämtliche frei werdende oder neu geschaffene Stellen, mit Ausnahme der frei werdenden, die gleichzeitig dauernd eingezogen werden.

§ 63.

(1) Der Oberpräsident ist berechtigt, die erste, dritte und jede folgende übernächste angemeldete Stelle mit einer geeigneten Person aus der Zahl der für entbehrlich erklärten Beamten und Dauerangestellten zu besetzen. Beamtenstellen sind grundsätzlich mit Beamten, Dauerangestelltenstellen grundsätzlich mit Dauerangestellten zu besetzen. Abweichungen im Benehmen mit der Anstellungsbehörde sind zulässig, sofern dies ohne eine Verminderung von Beamtenstellen möglich ist.

(2) Die Besetzung durch den Oberpräsidenten ersetzt die Anstellung durch die Anstellungsbehörde und begründet die aus dem Anstellungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten für die Anstellungskörperschaft und die Beamten und Dauerangestellten. Die Beamten und Dauerangestellten behalten bei der Versetzung ihr bisheriges Besoldungs- und Ruhegehalts- (Ruhegehalts-) Dienstalter.

(3) Stellen, zu deren Besetzung geeignete Personen aus der Zahl der für entbehrlich erklärten Beamten und Dauerangestellten nicht vorhanden sind, hat der Oberpräsident der Anstellungsbehörde freizugeben.

(4) Besetzt die Anstellungsbehörde eine Stelle, zu deren freier Besetzung sie nach den vorstehenden Vorschriften nicht berechtigt ist, so wird die Verpflichtung zur Übernahme eines Beamten oder Dauerangestellten hierdurch nicht berührt. Der Oberpräsident bleibt in einem solchen Falle zur Besetzung der Stelle berechtigt, gleichgültig, ob sie angemeldet war oder nicht.

§ 64.

(1) Gegen die Besetzung durch den Oberpräsidenten findet nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften die Beschwerde an eine Schiedsstelle statt.

(2) Die Beschwerde steht zu:

1. der Anstellungsbehörde nur insoweit, als die Übernahmeverpflichtung für eine bestimmte Stelle bestritten wird;
2. dem Beamten oder Dauerangestellten nur insoweit, als die Gleichwertigkeit des Amtes (§ 53) bestritten wird.

(3) Die Beschwerde ist binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen seit Mitteilung der Besetzung durch den Oberpräsidenten bei ihm einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde beschließt die Schiedsstelle endgültig.

§ 65.

(1) Beamten und Dauerangestellten, die im Dienste des Rechtsnachfolgers untergebracht werden (§ 60), steht in gleicher Weise die Beschwerde gegen die Übertragung des Amtes zu, soweit die Gleichwertigkeit bestritten wird.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen seit Übertragung des Amtes beim Oberpräsidenten einzulegen. Im übrigen finden § 64 Abs. 3 und 4 Anwendung.

§ 66.

(1) Die Schiedsstelle besteht aus dem Oberpräsidenten der Provinz Westfalen oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem, zwei Verwaltungsgerichtsdirektoren der Provinz Westfalen oder ihren Stellvertretern im Vorsitz und zwei vom Provinzialausschusse der Provinz Westfalen zu wählenden Beisitzern.

(2) Die beiden Verwaltungsgerichtsdirektoren oder ihre Stellvertreter beruft der Oberpräsident von Fall zu Fall.

(3) Der Provinzialausschuß wählt je sechs Beisitzer als Vertreter der Anstellungsbehörden sowie der Beamten und Dauerangestellten, die ersten aus der Zahl der Gemeindevorstandsmitglieder, die letzten aus der Zahl der übrigen Beamten und Dauerangestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände der Provinz. Vor der Wahl sind die provinziellen Organisationen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Kommunalbeamten und Dauerangestellten zu hören. Aus der Zahl der Beisitzer beruft der Oberpräsident von Fall zu Fall auf Vorschlag der Parteien je einen Vertreter der Anstellungsbehörden und der Beamten und Dauerangestellten.

§ 67.

(1) Die Schiedsstelle ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern oder Stellvertretern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig.

(2) Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gerader Stimmenzahl scheidet bei der Abstimmung der dem Dienstalter nach jüngste Verwaltungsgerichtsdirektor oder Stellvertreter aus.

(3) Das Verfahren vor der Schiedsstelle wird von ihr selbst geregelt.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Entschädigung außer den Reisekosten, die die Anstellungsbehörde des Mitglieds zu tragen hat.

(5) Die sonstigen Kosten sind als sächliche Ausgaben des Oberpräsidiums zu verrechnen.

§ 68.

Weist die Schiedsstelle die Beschwerde der Anstellungsbehörde zurück, so ist die Besetzung der Stelle durch den Oberpräsidenten endgültig. Die Verpflichtung der Anstellungskörperschaft rechnet von dem Zeitpunkte, mit Wirkung von dem ab der Oberpräsident die Stelle besetzt hatte. In der Zwischenzeit von dem Rechtsnachfolger an den Beamten oder Dauerangestellten geleistete Zahlungen sind von der neuen Anstellungskörperschaft zu erstatten; im Streitfalle findet das Verwaltungsstreitverfahren statt; die Klage im Verwaltungsstreitverfahren ist binnen sechs Monaten seit der Zustellung des Beschlusses der Schiedsstelle zu erheben.

§ 69.

Weist die Schiedsstelle die Beschwerde des Beamten oder Dauerangestellten zurück, so ist dahin zu beschließen, daß er bei Verlust des Anspruchs auf Dienstinkommen, Ruhegehalt (Ruhegeld) und Hinterbliebenenfürsorge zur Annahme des Amtes verpflichtet ist. Die Schiedsstelle hat in diesem Falle einen letzten Termin zu bestimmen, bis zu dem der Beamte oder Dauerangestellte den Dienst anzutreten hat. Ist die Frist, binnen der die Entlassung gemäß § 58 gefordert werden kann, bereits abgelaufen, so kann die Schiedsstelle beschließen, daß für den Fall der Nichtübernahme des Amtes dem Beamten oder Dauerangestellten das gesetzliche Ruhegehalt (Ruhegeld) ganz oder teilweise auf Lebenszeit oder für bestimmte Zeit von dem Rechtsnachfolger zu zahlen ist. Hat der Beamte oder Dauerangestellte eine ruhegehalts- (ruhegelds-) fähige Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht zurückgelegt, so kann die Schiedsstelle beschließen, daß ihm das Ruhegehalt (Ruhegeld) ganz oder teilweise, auf Lebenszeit oder für eine bestimmte Zeit zu zahlen ist, das ihm zustehen würde, wenn er eine ruhegehalts- (ruhegelds-) fähige Dienstzeit von zehn Jahren zur Zeit des Ausscheidens bereits zurückgelegt hätte.

§ 70.

Der Beschluß der Schiedsstelle im Falle des § 69 hat hinsichtlich der Beendigung des Dienstverhältnisses und der vermögensrechtlichen Folgen die Wirkung eines rechtskräftigen Disziplinarurteils.

Abchnitt VI.

Auseinandersetzung.

§ 71.

Beteiligte im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts sind:

1. die Provinzen: Rheinprovinz und Westfalen;
2. die Landkreise: Essen, Hattingen, Bochum, Dortmund und Recklinghausen;
3. die Ämter: Bochum II (Süd), Gerthe, Mengede, Herten, Marl und Datteln;

4. die Stadtgemeinden: Steele, Gelsenkirchen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Bochum, Herne, Kastrup-Raugel und Redlinghausen;
5. die Landgemeinden Linden-Dahlhausen, Gerthe, Deininghausen, Herten, Marl, Der-Erken-
schwied und Datteln.

Unterabschnitt A.

Provinzen.

§ 72.

(1) Die Strecken der Provinzialstraßen, die in dem mit der Stadt Steele vereinigten Gebiete der bisherigen Landgemeinde Königssteele liegen, gehen mit Zubehör in das Eigentum und die Unterhaltung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz über.

(2) Das Beteiligungsverhältnis an den Dotationen und den Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer ist unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen durch die beteiligten Minister neu festzustellen.

(3) Im übrigen findet eine Auseinandersetzung zwischen beiden Provinzen nicht statt.

Unterabschnitt B.

Verfahren.

§ 73.

Das Verfahren für die Auseinandersetzung zwischen den übrigen Beteiligten regelt sich ausschließlich nach den nachstehenden Vorschriften.

§ 74.

Die Auseinandersetzung erfolgt in einem schiedsgerichtlichen Verfahren.

§ 75.

(1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Oberpräsidenten der Provinz Westfalen als Vorsitzendem, aus den Verwaltungsgerichtsdirektoren der Bezirksausschüsse Arnsberg und Münster sowie aus vier von dem Provinzialausschusse der Provinz Westfalen zu wählenden Mitgliedern.

(2) Stellvertreter des Oberpräsidenten im Vorsitz ist der Vizepräsident. Stellvertreter der Verwaltungsgerichtsdirektoren ist je ein von dem Regierungspräsidenten aus den ernannten oder stellvertretenden ernannten Mitgliedern des Bezirksausschusses zu bestellender Vertreter.

(3) Für die von dem Provinzialausschusse zu wählenden Mitglieder wird im gleichen Wahlgange je ein Stellvertreter gewählt. Auf die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter finden die §§ 1 bis 4 des Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung der Wahlvorschriften für die Provinzialräte, Bezirksausschüsse und andere Verwaltungsbeschluß- und -streitbehörden vom 25. Juli 1922 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände vor der Wahl zu hören sind. Die Wahlzeit der Mitglieder und Stellvertreter endigt erst mit Abschluß des schiedsgerichtlichen Verfahrens.

(4) Soweit der Landkreis Essen oder die Stadtgemeinde Steele beteiligt sind, treten an die Stelle des Verwaltungsgerichtsdirektors des Bezirksausschusses Münster der Verwaltungsdirektor des Bezirksausschusses Düsseldorf, an die Stelle der zwei dem Lebensalter nach jüngsten gewählten Mitglieder zwei vom Provinzialausschusse der Rheinprovinz zu wählende Mitglieder. Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

§ 76.

(1) Das Verfahren vor dem Schiedsgerichte wird durch das Schiedsgericht selbst geregelt.

(2) Über die den ernannten und gewählten Mitgliedern zu gewährenden Vergütungen oder Entschädigungen beschließt der Minister des Innern.

(3) Die gesamten Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütungen oder Entschädigungen werden durch das Schiedsgericht auf die Beteiligten verteilt.

§ 77.

Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern oder Stellvertretern beschlußfähig.

§ 78.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gerader Stimmenzahl scheidet bei der Abstimmung das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied aus.

Unterabschnitt C.

Grundsätze für die Auseinandersetzung.

§ 79.

(1) Die Auseinandersetzung hat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen der Beteiligten zu finden.

(2) Hierbei ist die Leistungsfähigkeit sowohl der Restgemeinden und Restverbände wie der vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinden und Ämter zu berücksichtigen.

(3) Zu berücksichtigen ist die Leistungsfähigkeit insbesondere insoweit, als infolge der Grenzänderung bisherige Einnahmen wegfallen, ohne daß der Ausfall durch eine entsprechende Verringerung der Ausgaben ausgeglichen werden kann.

(4) Bei der Vermögensauseinandersetzung ist anzustreben, daß das Liegenschaftsvermögen in das Eigentum der Gemeinde (Amtes, Kreises) kommt, in dem es liegt.

(5) Die wirtschaftliche Ausnutzung vorhandener Einrichtungen und Anstalten ist sicherzustellen. Erforderlichenfalls ist die Verpflichtung zur Mitversorgung und Mitbenutzung festzustellen. Soweit Einrichtungen und Anstalten auch Gebiete außerhalb des Gebiets des Unterhaltungsträgers mitzuberversorgen haben, können erforderlichenfalls Festsetzungen getroffen werden, die eine Beteiligung der mitversorgten Gebiete an der Verwaltung sicherstellen.

(6) Erforderlichenfalls ist festzusetzen, daß für bestimmte Gebietsteile besondere Einrichtungen getroffen oder Abänderungen des Orts- (Amts-, Kreis-) Rechts vorgenommen werden.

§ 80.

(1) Das Schiedsgericht ist ermächtigt, die Satzungen der Ruhegehaltskasse der Amtsverbände und Landgemeinden in der Provinz Westfalen, der Ruhegehaltskasse der Kreise, Städte und anderer Körperschaften in der Provinz Westfalen und der Westfälischen Witwen- und Waisen-Versorgungskasse soweit abzuändern, als dies erforderlich ist, um einen der Billigkeit entsprechenden Lastenausgleich herbeizuführen.

(2) Die Ermächtigung erstreckt sich insbesondere auf:

1. eine Anrechnung der bisher gezahlten Beiträge, die bei einer Auflösung von Gemeinden und Gemeindeverbänden hinfällig würden;
2. die Übernahme eines Teiles des Ruhegehalts (Ruhegeldes) solcher Beamten und Dauerangestellten, die erst in höherem Alter in den Dienst des Rechtsnachfolgers (§ 51) oder einer anderen Gemeinde oder eines anderen Gemeindeverbandes (§ 52) übertreten;
3. die Übernahme eines Teiles des gemäß §§ 46 Abs. 1, 48 Abs. 1, 49, 58, 69 gewährten Ruhegehalts (Ruhegeldes).

§ 81.

(1) Über die Vermögensauseinandersetzung, die infolge der Bildung, Änderung oder Auflösung von Schulverbänden notwendig wird (§ 4 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906), beschließt ebenfalls das Schiedsgericht.

(2) Für diese Beschlüßfassung treten an die Stelle der Verwaltungsgerichtsdirektoren die Dirigenten der Schulabteilungen der Regierungen oder je ein für sie von dieser Abteilung aus ihrer Mitte zu bestellender Stellvertreter.

§ 82.

(1) Die von dem Schiedsgerichte getroffenen Festsetzungen begründen eine gesetzliche Verpflichtung der betroffenen Gemeinden, Ämter und Landkreise zu den erforderlichen Handlungen oder Unterlassungen. Sie haben die Eigenschaft einer in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Anordnung und Feststellung (§ 132 des Landesverwaltungsgesetzes, § 19 des Zuständigkeitsgesetzes). Die Aufsichtsbehörden haben die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu überwachen und erforderlichenfalls mit den gesetzlichen Zwangsmitteln durchzusetzen.

(2) Die von dem Schiedsgerichte getroffenen Festsetzungen bewirken den Übergang, die Beschränkung oder Entziehung von Eigentum und Rechten. Die Berichtigung des Grundbuchs, des Wasserbuchs und anderer öffentlicher Bücher erfolgt auf Ersuchen des Vorsitzenden des Schiedsgerichts. In dem Ersuchen sind die Grundstücke und Rechte sowie die notwendigen Eintragungen und Löschungen genau zu bezeichnen.

(3) Eingemeindungsverträge und sonstige Vereinbarungen, die mit der Grenzänderung in Zusammenhang stehen, begründen, soweit sie eine öffentlich-rechtliche Regelung betreffen, keine gesetzliche Verpflichtung.

Schlußvorschriften.

§ 83.

Die Abschnitte V und VI des II. Teiles dieses Gesetzes treten mit dem auf die Verkündung folgenden Tage, die übrigen Teile am 1. April 1926 in Kraft.

§ 84.

Die beteiligten Minister erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiernit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 26. Februar 1926.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Braun.

Severing.

Grenzbeschreibung.

I. Steele-Königssteele.

A. Grenzen des Teiles der Landgemeinde Königssteele, welcher mit dem Amte (in Zukunft Stadt) Wattenscheid vereinigt wird.

I. Die Grenze beginnt im Norden am Schnittpunkte der Gemeindegrenzen zwischen Sevinghausen und Königssteele mit der nord-südlichen Parzellengrenze zwischen den Parzellen Gemarkung Eiberg Flur 1 Nr. 764/39 und 758/50 und verläuft nach Süden auf den Ostgrenzen der Parzellen 764/39, 765/39 einschließlich Parzelle 45, durchschneidet den Feldweg entlang der nördlichen Grenze der Parzelle Nr. 48 bis zur Nordecke der Parzelle 557/60, folgt der Ostgrenze dieser Parzelle, überquert den Weg von Brandhof nach Stalleiten geradlinig in Richtung auf die nördliche Ecke der Parzelle 560/0.60, folgt der nordöstlichen Grenze dieser Parzelle und im weiteren Verlaufe den nordöstlichen Grenzen der Parzellen 192 und 528/0.192, überquert den Feldweg Parzelle 882/189 usw., folgt dann der Ostgrenze der Parzelle 520/190, durchschneidet in gleicher Richtung das Gelände der bergisch-märkischen Eisenbahn (Parzelle 1000/188 usw.), folgt der Nordost- und Südostgrenze der Parzelle 260/190 und sodann der Grenzlinie zwischen den Parzellen 28, 27, 202/23, 649/0.22, 650/22, 536/22, 533/21, 386/16 einerseits und 27a, 685/24, 652/0.22, 684/22, 534/21, 683/15 andererseits, folgt ferner der Grenzlinie zwischen den Parzellen 386/16, 387/17, 19, 66, 721/68, 719/68, 461/68, 690/12 usw., 689/68 einerseits und 682/14, 720/69, 681/69, 694/69, 697/69, 696/69, 695/69, 767/69, 768/69 usw. andererseits.

Von hier aus verläuft die allgemeine Richtung der Grenze nach Süden und folgt der gemeinsamen Grenze der Parzellen 689/68, 690/12 usw., 461/68, 81, 494/102, 100, 95, 579/94 einerseits und 717/12 usw., 710/80, 711/12 usw., 463/80, 82, 99, 413/96, 578/87 andererseits bis zur Höntroper Straße, schneidet sie in geradliniger Fortsetzung der letztgenannten Parzellengrenze bis zum Südostrande, folgt dieser nach Südwesten bis zur Nordecke der Parzelle 548/119 und folgt der nordöstlichen Parzellengrenze bis zur Parzelle 120.

II. Die Grenze verläuft an der Nordostgrenze der Parzelle 120 bis zur Wegegabel, überschneidet diese in Verlängerung der vorerwähnten Nordostgrenze bis zur Parzellengrenze von 122, folgt dieser nach Nordosten bis zur Nordspitze der Parzelle 122, von da ab auf der Grenzlinie zwischen den Parzellen 123, 656/177, 835/177, 782/160 und — nach Überschneidung des Feldwegs — 843/137, 847/0.137, 848/0.137, 416/128, 415/129, 563/131 und — nach geradliniger Überschneidung des Feldwegs — 726/131 einerseits und der Parzellen 411/93, 617/124, 126 und nach Überschneidung des Feldwegs 849/0.137, 500/127, 559/78, 560/78, 551/78, 562/77 und nach geradliniger Überschneidung des Feldwegs 744/131 andererseits bis zum Schnittpunkte mit der Gemeindegrenze zwischen Höntrop und Königssteele.

B. Grenzen des Teiles der Landgemeinde Königssteele, welcher mit der Landgemeinde Vinden-Dahlhausen vereinigt wird.

I. Die Grenze beginnt im Osten an der jetzigen Gemeindegrenze zwischen Höntrop und Königssteele. Ihr Verlauf entspricht zuerst der Grenzbeschreibung des Abschnitts A.

II. Die Grenze läuft sodann in südwestlicher Richtung auf der Grenzlinie zwischen den Parzellen Gemarkung Eiberg Flur 2 Nr. 548/119, 547/119 einerseits, 120, 195 andererseits und durchschneidet die Parzelle Gemarkung Forst Flur 2 Nr. 74, 71. Von da ab der Südostgrenze der Parzelle 68 folgend bis zum Südzipfel dieser Parzelle. Von hier ab senkrecht in Richtung auf die Starkstromleitung und dieser sodann in südlicher Richtung folgend bis zur Parzelle 426/76; von dort in westlicher Richtung auf der Grenzlinie zwischen den Parzellen 425/76, 424/76; von dort in westlicher Richtung auf der Grenzlinie zwischen den Parzellen 425/76, 424/76, 370/76 einerseits und 426/76 andererseits bis zum Schnittpunkte mit dem nördlichen Ruhrufer, von da ab senkrecht auf das Flussbett bis zur bestehenden Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Altendorf und Königssteele.

C. Grenzen des Teiles der Landgemeinde Sevinghausen, der mit der Stadtgemeinde Steele vereinigt wird.

Von dem Schnittpunkte der Gemeindegrenze Sevinghausen-Eiberg mit der Ostseite der Parzellengrenze 330/14 Flur 2 von Sevinghausen entlang dieser Parzellengrenze, in nördlicher Richtung die Parzelle 400/5 in der Verlängerung durchschneidend bis an die Südseite der Chaussee; hier scharf nach Osten knickend, ungeteilt 18,5 m an der Südseite der Chaussee entlanglaufend, dann in nördlicher Richtung die Chaussee durchschneidend, an der Ostseite der Parzelle 324/65 Flur 1 in gleicher Richtung nach Norden weiter verlaufend, die Parzelle 380/65 durchschneidend bis zum Schnittpunkte mit der Südseite der Parzellengrenze 386/62; von diesem Schnittpunkte in gerader Linie in nordwestlicher Richtung die Parzellen 386/62 und 389/2 durchschneidend auf die Nordostecke der Parzelle 386/62 zulauend und von dieser Nordostecke der Südseite der Parzellen 389/2 und 381/1 folgend bis zum Schnittpunkte mit der Gemeindegrenze Sevinghausen-Freienbruch.

II. Wanne-Eickel.

A. Grenze zwischen Wanne-Eickel und Serne.

Im Norden beginnend an der regulierten Emscher verläuft die Grenze in südlicher Richtung auf dem Westrande des Schmiedesbachs, durchschneidet geradlinig den Rhein-Serne-Kanal und verläuft weiter auf der Westgrenze der Parzelle Flur 1 Nr. 81/29, folgt dann in südlicher Richtung der Ostgrenze der Parzellen 141/43 und 133/41, 170/5, kreuzt die Heerstraße in Richtung der östlichen Parzellengrenze 122/64, folgt dieser und der Ostgrenze von 123/65, schneidet in geradliniger Fortsetzung die Güterbahn von Bismarck nach Bochum und die Parzelle 157/90 und verläuft weiter auf der Ostgrenze der Parzellen 153/90, Flur 2 Nr. 161/67, 162/63, 155/72, 156/72 und Flur 3 Nr. 422/19 (an dieser Stelle etwa 20 m mit der bestehenden Gemeindegrenze zusammenlaufend), 425/22, 441/28, 444/109, 364/14 usw., 407/16, 404/17, 402/18, durchschneidet in geradliniger Fortsetzung die Eisenbahn von Wanne nach Münster und verläuft weiter auf der Ostgrenze der Parzellen 264/55 und 267/58. Sie überschneidet den Bahnkörper der Köln-Mündener Eisenbahn und trifft die Nordwestecke der Parzelle 257/106 Flur 3 Gemarkung Holsterhausen; von hier aus führt die neue Grenze in östlicher Richtung entlang dem Südrande der Köln-Mündener Eisenbahn, bis sie zwischen den Parzellen 251/5 usw. und 242/7 Flur 4 Gemarkung Holsterhausen die alte Grenze zwischen den Gemarkungen Holsterhausen und Baukau schneidet. Von diesem Schnittpunkt aus an der Südgrenze der Parzelle Gemarkung Baukau Flur 14 Nr. 309/38 bis zum westlichsten Punkte der Parzelle 353/38, am Südrande dieser Parzelle entlang bis zu ihrem östlichsten Punkte. Von da ab schneidet sie die Verbindungskurve der Eisenbahn nach Bochum in Richtung auf den südlichsten Punkt der dreieckigen Parzelle 355/35, folgt von hier der Ostgrenze der Parzelle 355/35, sodann in nördlicher Richtung und in östlicher Richtung der Südostgrenze der Parzelle 354/37, überquert vom östlichsten Punkte dieser Parzelle die frühere Rampe in Richtung auf den südwestlichsten Punkt der Parzelle 352/34, verläuft entlang der Südgrenze dieser Parzelle und nach Südosten umbiegend an der Westgrenze der Parzelle 92/33 und Gemarkung Serne Flur 2 Nr. 137/67 einschließlich der Parzelle 109/67. Von der Südwestecke der Parzelle 137/67 wird die Rottbruchstraße in Richtung auf den Polygonpunkt 140 überquert; sodann verläuft die Grenze in südlicher Richtung auf der Ostgrenze der Parzelle Flur 1 Nr. 286/42 bis zum nordöstlichen Eckpunkte dieser Parzelle. Hier biegt sie nach Nordosten um, durchschneidet die Parzelle 66/48 in Richtung auf die Nordwestecke der Parzelle 62/48, folgt der Nordgrenze dieser Parzelle und sodann nach Süden umbiegend der Ostgrenze der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bis zum Südrande der Parzelle 52 (Serne Straße), hier etwa 5 m nach Osten vorspringend, entlang der Westgrenze der Parzelle Flur 35 Nr. 427/6 bis zum Schnittpunkte mit der Gemeindegrenze, von da bis zur Nordwestecke der Parzelle Flur 7 Nr. 33 weiter in südlicher Richtung von der Südwestecke der Parzelle 303/103 Flur 7 (Sechenanschlußbahn Constantin) bis zur Nordecke der Parzelle 129 Flur 8 die Felblampstraße und läuft unter Einbeziehung der genannten Parzelle 129 weiter in südlicher Richtung auf der Ostseite der Bahn entlang bis zum Schnittpunkte der Bahn mit den bestehenden Gemeindegrenzen zwischen Riemke und Eickel (Südwestecke der Parzelle Flur 8 Nr. 242/69).

B. Grenze zwischen Wanne-Eickel einerseits und Riemke-Hordel (in Zukunft Stadt Bochum) andererseits.

Die Grenze beginnt am Schnittpunkte der unter A beschriebenen Grenze zwischen Wanne-Eickel und Serne (Südwestecke der Parzelle Flur 8 Nr. 242/69 Gemarkung Holsterhausen), folgt sodann nach Westen der bestehenden Gemeindegrenze zwischen Riemke und Eickel bis zur Hoffeder Straße, durchschneidet in geradliniger Fortsetzung die Hoffeder Straße und sodann Parzelle Flur 9 Nr. 40 und trifft an der Südwestecke der genannten Parzelle wieder auf die bestehende Gemeindegrenze, verbleibt auf dieser bis zur Westecke der Parzelle Gemarkung Eickel Flur 5 Nr. 394/125, verläuft weiter in westlicher Richtung zwischen den Parzellen 393/125 usw. und 302/125 (Eisenbahn nach Riemke), weiter auf der Südgrenze der Parzelle Flur 10 Nr. 167/54 und 157/53 (Magdeburger Straße) bis zum Ostzipfel der Parzelle 139/19, von da ab auf der Nordgrenze der Eisenbahn bis zum Schnittpunkte mit der bestehenden Gemeindegrenze Eickel-Hordel (Ostecke der Parzelle Gemarkung Hordel Flur 3 Nr. 14), verläuft weiter entlang der Grenze der Eisenbahn bis zum südwestlichen Grenzpunkte der ebengenannten Parzelle 14, folgt der Südgrenze der Parzelle 12 (Bahnhofstraße) sowie der südöstlichen, südlichen und südwestlichen Grenze der Parzelle 15 (Bahnhof) und von ihrem westlichen Eckpunkt ab weiter der südlichen Grenze der Parzelle 26/13 bis zum südwestlichen Grenzpunkte der obengenannten Parzelle 26/13, von hier entlang der Nordostgrenze der Eisenbahn von Bochum nach Wanne Parzelle 265/138 und 277/60 der Flur 4 bis zum nordöstlichen Grenzpunkte der Parzelle 277/60 in westlicher Richtung umbiegend auf den nordwestlichen Grenzpunkt der ebengenannten Parzelle, von hier entlang der südlichen Grenze der Parzelle 253/60 bis zum nordwestlichen Grenzpunkte der ebengenannten Parzelle, von hier scharf umbiegend in nordöstlicher Richtung bis zum südwestlichen Grenzpunkte der Parzelle 262/135 usw., von hier in nördlicher Richtung bis zum nordöstlichen Grenzpunkte der Parzelle 139, von hier entlang der nordöstlichen Grenze der Parzelle 139 bis zum südwestlichen Grenzpunkte der Parzelle 4 (Grenze gegen Parzelle 3), von hier scharf umbiegend bis zum südwestlichen Grenzpunkte der Parzelle 139, von hier entlang der Eisenbahngrenze bis zu einem Grenzsteine, der 70 m von der südöstlichen Ecke der Parzelle 1 entfernt liegt, von hier die Eisenbahn durchschneidend in südlicher Richtung bis zu dem nordöstlichen Grenzpunkte der Parzelle 132, von hier entlang der östlichen Grenze der Parzelle 132 bis zur Eisenbahn Wanne-Wattenscheid, von hier in nordwestlicher Richtung an der Südgrenze der Parzellen 130, 132 und 131, trifft dort wieder auf die Gemeindegrenze Röblinghausen-Hordel, läuft mit dieser zusammen in westlicher Richtung über die Röblinghauser Straße hinweg

bis zur Grenzlinie Gemarkung Hordel Flur 1 Parzellen 67 und 68, von hier an der Ostgrenze der Parzelle 68, umbiegend in westlicher Richtung an der Südgrenze der Parzellen 68, 269/59, 275/62 usw., überquert die Parzelle 143 (Mühlenstraße) und läuft weiter an der Südgrenze der Parzellen 274/51 usw., 268/57 und 56, sodann in südwestlicher Richtung auf der Ostgrenze der Parzellen 48, 41, 40, 39, 404/38.

C. Grenze zwischen Wanne-Eickel und Gelsenkirchen.

Die Grenze verläuft von der Nordostecke der Parzelle Gemarkung Hordel Flur 1 Nr. 396/38 entlang dem Südwestrande der Parzellen 404/38 und 403/154, den Westrand des Hüller Baches treffend, verläuft weiter in nördlicher Richtung am Ostrande des Hüller Baches bis in Höhe des Südrandes der Parzelle 324/1, überquert mit der bestehenden Gemeindegrenze Hordel und GÜnnigfeld den Hüller Bach, verläuft am Ostrande der Parzelle 324/1, biegt 4 m nördlich des Nordpunktes dieser Parzelle nach Westen um in Richtung auf einen Punkt in der Ostgrenze der Parzelle 55/12 Flur 1 Gemarkung GÜnnigfeld, welcher 60 m nördlich der Wegeparzelle 13 liegt, verläuft von ihm aus in nördlicher Richtung an der Ostgrenze und in westlicher Richtung an der Nordgrenze der Parzelle 55/12 sowie in nordwestlicher Richtung an der Ostgrenze der Parzelle 77/11 bis zur bestehenden Gemeindegrenze GÜnnigfeld-Röhlinghausen. Sodann folgt die Grenze dieser Gemeindegrenze nach Westen bis in Höhe der Ostgrenzen der Parzellen Gemarkung Röhlinghausen Flur 10 Nr. 93/10, 95/10, 96/11, 97/11, 100/13, 102/13, 103/14, durchquert von diesem Punkte aus die Parzelle 104/14 und verläuft an der Ostgrenze der vorerwähnten Parzellen, die Hofstraße geradlinig durchschneidend bis zur bestehenden Gemeindegrenze zwischen den Gemarkungen Röhlinghausen-Hüllen an der Nordostecke der Parzelle 93/10, folgt der bestehenden Gemeindegrenze bis zum Südzipfel der Parzelle 66/21, sodann in nordöstlicher Richtung nördlich des Bahnkörpers der Rheinischen Bahn unter Durchschneidung der bisherigen Gemeindegrenze am Ostrande der Parzelle 22 bis in Höhe des Südwestrandes der Parzellen Gemarkung Röhlinghausen 290/9 usw., 289/10 usw., 305/11, durchschneidet in der Fortsetzung vorgenannter Parzellengrenzen die Rheinische Bahn und läuft am Nordwestrande der Rheinischen Bahn in nordöstlicher Richtung bis zur bestehenden Gemeindegrenze, biegt nach Nordwesten um und verläuft auf der Südwestgrenze des Hüller Baches, trifft wieder auf die Gemeindegrenze am Ostrande der Parzelle Gemarkung Hüllen Flur 3 Nr. 372/150, verläuft an der Ostgrenze der Parzelle 368/117, überquert in gleicher Richtung nach Nordwesten die Köln-Mündener Bahn, durchschneidet die Parzelle 386/1 in Richtung auf die Südecke der Parzelle 406/2 (Hüller Bach), läuft von dort weiter am Westrande des Hüller Baches, überquert die Wanner Straße auf der Ostseite der Parzellen 385/1 und 383/137, folgt weiter der Westseite des Hüller Baches bis zum Schnittpunkte mit der bestehenden Gemeindegrenze Röhlinghausen-Gelsenkirchen und verbleibt an der Westseite des Hüller Baches bis zur Abzweigung des Bachlaufs vom Bahndamm etwa 350 m südlich des Reichsbahndammes von Bismarck nach Herne, überschneidet dort senkrecht den Hüller Bach und den Eisenbahndamm der Hafensbahn der Gelsenkirchener Bergwerk A.-G., verläuft von da nordwestlich am Ostrande des Bahnkörpers der Hafensbahn bis zum Südrande des Reichsbahnkörpers an diesem entlang auf der Südgrenze der Parzelle 126/43 Flur 4 Gemarkung Bismarck bis zum Schnittpunkte mit der bestehenden Gemeindegrenze zwischen Wanne und Gelsenkirchen, von da dieser nach Norden unverändert folgend.

III. Wattenscheid.

A. Grenzen des Teiles der Gemeinde Westfälisch Leithe, welcher mit der Stadt Wattenscheid vereinigt wird.

Die Grenze beginnt im Westen am Schnittpunkte der Gemeindegrenze zwischen Krath und Westfälisch Leithe (Regierungsbezirksgrenze) mit dem Südrande der Rheinischen Eisenbahn von Essen nach Bochum, folgt dem Südrande der Bahnanlagen, Parzellen Gemarkung Leithe Flur 2 Nr. 185/44 usw., 184/42 usw. bis zur Südseite der Krather Straße, durchschneidet diese vom nordöstlichen Eckpunkte der Parzelle 444/44 usw. nach dem südlichen Eckpunkte der Parzelle Flur 1 Nr. 459/53 usw.; dann folgt sie wiederum der Südostseite der Rheinischen Eisenbahn Parzelle 459/53 usw. und 185/57 bis zu einem Punkte, der 35 m nordöstlich der Nordostseite der Gelsenkirchener Straße liegt und biegt an dieser Stelle nach Südosten um, durchschneidet die Parzelle 565/57, verläuft zur Nordecke der Parzelle 604/57, folgt der Nordostgrenze dieser Parzelle und durchschneidet im weiteren Verlaufe die Parzelle 630/57 entlang östlich 592/57 bis zur Parzelle 627/57, biegt dort nach Nordosten um und erreicht in Richtung dieser Parzellengrenze die bestehende Gemeindegrenze.

B. Grenzen des Teiles der Landgemeinde GÜnnigfeld einschließlich des Westzipfels der Landgemeinde Hordel, welcher mit der Stadtgemeinde Gelsenkirchen vereinigt wird.

Von der Gemarkungsgrenze GÜnnigfeld-Udenhof Südwestecke der Parzelle 115/82 Flur 11 entlang der Südgrenze dieser Parzelle etwa 15 m folgend, dann scharf nördlich knickend der Ostseite dieser Parzelle folgend etwa 10 m in nördlicher Richtung; von diesem Punkte parallel der Südseite der Kreuzstraße in einer Bautiefe von etwa 50 m in östlicher Richtung zuerst der Südseite der Parzellen 118/83, 448/1, 2, 310/3, 357/3, 330/3 usw., 403/3, 202/3, 201/4, 439/6, 161/7 folgend, im weiteren Verlaufe der Parzellen 446/7, 372/10 Flur 11, ferner die Parzellen 108/7, 109/7, 110/7, 175/7, 105/8, 106/8, 26 in östlicher Richtung durchschneidend, um an der Nordecke der Parzelle 39/12 usw. zu enden. Von diesem Punkte in östlicher Richtung die Parzellen 40/12, 28/11 und 27/11 durchschneidend bis zum Schnittpunkte mit der Gemarkungsgrenze Hordel-GÜnnigfeld, folgt die Grenze nach Norden

umbiegend der bisherigen Gemarkungsgrenze Hordel-Günnigfeld bis in Höhe des Westrandes der Parzelle Flur 1 Parzelle 399/142 und durchschneidet geradlinig in Richtung auf diese Westgrenze die Parzelle 352/142, verläuft weiter an der Westgrenze der Parzelle 399/142 und in geradliniger Fortsetzung die Parzelle 393/142 durchschneidend weiterhin am Ostrande der Parzellen 394/154, 395/154 und 396/38 (Hüller Straße).

C. Grenzen des Teiles der Gemeinde Westenfeld, welcher mit der Stadtgemeinde Wattenscheid vereinigt wird.

Von der Gemarkungsgrenze Höntrop-Westenfeld, Schnittpunkt der Parzelle 236/108 Flur 14 in nördlicher Richtung der Ostseite der Parzelle 238/109 folgend bis zum Südrande der Oststraße, Parzelle 241/109 und 243/119, hier scharf in östlicher Richtung knickend, der Ostseite der Karlstraße Parzelle 156/121 usw. folgend bis zu einem Punkte, der 50 m nördlich von der Nordwestecke der Parzelle 162/104 entfernt ist. Die neue Gemarkungsgrenze durchschneidet von diesem Punkte ausgehend die Parzelle 161/103 in östlicher Richtung, um in gerader Linie an dem Südrande der Parzellen Flur 15 Nr. 66, 65, 90/63 und 91/61 entlang zu laufen bis zur Ostseite der Parzelle 91/61. In diesem Punkte scharf nach Norden knickend an der Ostseite der Parzellen 91/61 und 60 entlang laufend bis zum Südrande der Parzelle 42. Dem Südrande dieser Parzelle und dem Südrande der Parzellen 95/44 und 46 in östlicher Richtung folgend bis zu der alten Gemarkungsgrenze Sammie-Westenfeld.

D. Grenzen des Teiles der Gemeinde Höntrop, welcher mit der Stadtgemeinde Wattenscheid vereinigt wird.

Von der Gemarkungsgrenze Eppendorf-Höntrop der Nordseite der Bergisch-Märkischen Eisenbahnstrecke von Bochum nach Wattenscheid Parzelle Gemarkung Höntrop Flur 4 Nr. 104/62 und 69 entlang bis zur Ostseite der Chausseestraße Essen-Bochum, welche die Gemarkungsgrenze Westenfeld-Höntrop und westliche Grenze der Parzelle 95/36 Flur 5 Gemarkung Höntrop (Wirtschaft Kuhlmann) bildet. Die neue Gemarkungsgrenze durchschneidet dann weiter die Chausseestraße Essen-Bochum Parzelle 99 Flur 13 Gemarkung Westenfeld in gerader Linie von dem südwestlichen Grenzpunkte der Parzelle 95/36 Flur 5 Gemarkung Höntrop bis zur südlichen Spitze der Parzelle 79/61 (Sellwegstraße) und diesem folgend bis zur jetzigen Gemarkungsgrenze Westenfeld-Höntrop nordwestlich der Sellwegstraße.

E. Grenzen des Teiles der Landgemeinde Eppendorf, welcher mit der Stadtgemeinde Wattenscheid vereinigt wird.

Von dem Schnittpunkte der alten Gemarkungsgrenze Höntrop-Eppendorf mit der Nordseite der Bergisch-Märkischen Bahn von Wattenscheid nach Bochum Parzelle Gemarkung Eppendorf Flur 16 Nr. 88/57 entlang der Nordseite dieser Parzelle bis zur Parzelle 56, hier rechtwinklig nach Norden knickend zuerst der Westseite, dann der Nordseite der Parzelle 56 folgend bis zur Westseite der Parzelle 55. Hier wiederum scharf nach Norden knickend der Westseite dieser Parzelle folgend, um am nördlichsten Punkte der Parzelle 55 dann der Nordostseite zu folgen, bis zur Parzelle 105/51 Flur 15. Der Nordseite dieser Parzelle entlang laufend, im weiteren Verlaufe der Nordseite der Eisenbahnlinie Essen-Bochum Parzelle 107/27 Flur 3 bis zum Schnittpunkte mit der Ostgrenze der Parzelle 103/40 folgend, von hier aus nach Süden umbiegend, die Parzelle 107/27 Flur 3 Gemarkung Eppendorf in Richtung auf die Ostgrenze der Parzelle 96/6 durchschneidend, folgt die Grenze im weiteren Verlauf in südlicher Richtung der Ostgrenze der Parzelle 96/6, 97/6 sowie der Ost- und Südgrenze der Parzelle 98/5; hierbei bis auf Baublocktiefe (40 m) sich der Engelsburgerstraße nähernd, durchschneidet sie sodann in südlicher Richtung in Baublocktiefe zur Engelsburgerstraße die Parzellen 106/5, 105/5, 104/5, 47/10, 59/26, 57/24, 86/21, 81/23 bis zur Nordgrenze der Parzelle 82/23, folgt von hier aus in östlicher Richtung der Nordgrenze dieser Parzelle und in südlicher Richtung der Ostgrenze derselben Parzelle bis zur Baublocktiefe nördlich der Barendorferstraße, biegt hier nach Nordosten um und durchschneidet im weiteren Verlauf in erwähnter Baublocktiefe die Parzellen 86/21, 87/18, 127/11, 126/11, 125/11, 74/11 bis zum Schnittpunkte mit der Gemarkungsgrenze Eppendorf-Weitmar.

F. Grenzen des Teiles der Stadtgemeinde Gelsenkirchen, welcher mit der Stadtgemeinde Wattenscheid vereinigt wird.

a) An der Rheinischen Eisenbahn.

Die Grenze beginnt an der bestehenden Gemeindegrenze zwischen Westfälisch Leithe und Gelsenkirchen, 60 m nördlich der Leithe Straße, durchschneidet in südöstlicher Richtung die Parzellen Flur 8 Nr. 219/181, 222/181, 252/180, 250/178 und 176 bis zu einem in der Parzelle 274/175 liegenden Punkte, der zirka 10 m südlich der Mitte der Nordseite der Parzelle 274/175 liegt. Von diesem Punkte biegt die Grenze in nordöstlicher Richtung ab und durchschneidet die Parzelle 176 bis zu ihrer Ostgrenze, die sie 18 m südlich von ihrer Nordostecke trifft. Sodann folgt sie der Ostgrenze dieser Parzelle bis zum nordöstlichen Punkte, folgt sodann auf einer Strecke von 8 m in nördlicher Richtung der Ostgrenze der Parzelle 269/177, verläuft von hier aus in östlicher Richtung bis in Höhe der Ostgrenze der Parzelle 163, durchschneidet weiter die Parzelle 268/177 in nordöstlicher Richtung, schneidet die Rheinische Eisenbahn geradlinig und verläuft bis zur Nordostecke der Parzelle 264/8, durchschneidet weiter die Parzelle 197/6, überquert geradlinig den Feldweg und verläuft auf der Nordgrenze der Parzellen Flur 7 Nr. 54 und 55, durchschneidet in geradliniger Verlängerung die Parzellen 104/57 und 240/58 und trifft die bestehende Gemeindegrenze zwischen Wattenscheid und Gelsenkirchen in einem Punkte, der ungefähr 60 m nördlich der Vohheidestraße liegt.

b) An der Aschenbruchstraße.

Von der Gemarkungsgrenze Wattenscheid–Udendorf Ostseite der Parzelle 79/27 parallel zur Westseite der Aschenbruchstraße — Parzelle 46 Flur 3 der Gemarkung Udendorf — in einer Bautiefe von 50 m in nördlicher Richtung die Parzellen 204/25, 203/25, 187/22, 186/22, 190/19, 18, 171/17, 172/14, 165/14, 153/14, 154/14 durchschneidend bis zur Nordwestecke der Parzelle 89/5; in diesem Punkte scharf nach Osten knickend der Nordseite der Parzelle 89/5 in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkte mit der Gemarkungsgrenze Günnigfeld.

G. Grenzen des Teiles der Stadtgemeinde Wattenscheid, welcher mit der Stadtgemeinde Gelsenkirchen vereinigt wird.

Von der Gemarkungsgrenze Udendorf–Wattenscheid, Schnittpunkt der Parzelle 128/23 usw. Flur 8 entlang der Südgrenze der Rheinischen Eisenbahn — Parzelle 128/23 usw. — bis nahezu an die Westseite der Hüller Straße; an diesem Punkte scharf nach Norden knickend die Rheinische Eisenbahnlinie in nördlicher Richtung durchschneidend auf die Südwestecke der Parzelle 230/19 zulaufend; dann der Westseite der Parzelle 230/19 folgend bis zum nördlichsten Punkte dieser Parzelle; hier scharf nach Osten knickend der Nordseite der Parzelle 230/19 folgend bis zur Westseite der Parzelle 228/19, dieser entlang laufend und ebenfalls der Westseite der Parzelle 190/6 folgend bis zur Nordwestecke der Parzelle 190/6; in diesem Punkte scharf nach Osten knickend bis zur Westseite der Parzelle 187/2, dann der Westseite dieser Parzelle und der Westseite der Parzellen 186/2, 121/2, 117/2, 116/2 und 1 der Flur 8 in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkte mit der Gemarkungsgrenze Günnigfeld–Wattenscheid.

H. Grenzen des Teiles der Stadtgemeinde Bochum, der mit der Stadtgemeinde Wattenscheid vereinigt wird (Breddestraße).

Die Grenze beginnt im Norden an der bestehenden Gemeindegrenze südlich der Zentrumstraße, verläuft auf der östlichen Eigentumsgränze des Grundbesizes der Rheinischen Stahlwerke, Parzelle 115/11 und 124/11, Flur 19 Gemarkung Hamme bis zur Wattenscheider Straße, durchschneidet diese in geradliniger Fortsetzung der genannten Eigentumsgränze, durchschneidet in gleicher Richtung die Parzellen 130/42, 121/42, 118/28 und 119/29 bis zum Schnittpunkte mit dem nördlichen Rande des Rabeisemannsbachs, folgt diesem bis zur östlichen Parzellengrenze 97/30, biegt hier nach Süden um (Weg, Parzelle 86/30, kommt zu Wattenscheid) und verläuft entlang der östlichen Grenze der Wegeparzelle 86/30 bis zum Schnittpunkte mit der bestehenden Gemeindegrenze zwischen Bochum und Höntrop.

IV. Bochum.

A. Grenzen des Teiles der Landgemeinde Altenbochum, der mit der Stadtgemeinde Bochum vereinigt wird.

Die Grenze beginnt am Schnittpunkte der bestehenden Gemeindegrenze zwischen Altenbochum und Harpen mit der Ostgrenze der Parzelle Gemarkung Altenbochum Flur 1 Nr. 1961/35 und verläuft in südöstlicher Richtung auf der Ostgrenze der Parzellen 1961/36, 1962/36 und 1960/36 bis zur Südostecke der letztgenannten Parzelle. Von hier aus verspringt sie auf der Südostgrenze der Parzelle 1060/37 in nordöstlicher Richtung bis zur bestehenden Gemeindegrenze und folgt dieser bis zur Nordostecke der Parzelle 1946/54 usw., verläuft auf der Ostgrenze dieser Parzelle nach Süden und durchschneidet in ihrer Verlängerung die Parzellen 1512/59, 1511/57, 1522/57, 1525/57 sowie die Bahn von Bochum nach Vangendreer (Parzelle 1814/216 usw.), biegt am Südrande der Bahnanlage nach Westen um, folgt der Nord-, West- und Südgrenze der Parzelle 1941/55 bis zur Nordostecke der Parzelle 1816/216 usw. und verspringt nach Süden bis zur Südwestecke der Parzelle 1942/53, verläuft auf der Südgrenze dieser Parzelle sowie der Parzellen 1291/57 usw., 1943/59 und folgt dann der Nordostgrenze des Bahngeländes (Parzelle 420/0,80 Flur 2) bis zum Schnittpunkte mit der Ostgrenze der Parzelle 134/53, durchschneidet von hier den Bahnkörper in Richtung auf den Westrand der Parzelle 533/54 und verbleibt auf dem Westrande der Parzellen 533/54, 617/54, 618/86, 87, sodann am Südrande der Parzelle 624/0,88, weiter entlang am Ostrande der Parzelle 636/38, durchschneidet den ostwestlich gerichteten Teil der Tappenstraße in Richtung auf den nordwestlichsten Punkt der Parzelle 503/38 usw. und folgt dann weiter südlich dem Westrande dieser Parzelle und dem der Parzelle 502/36 usw. (Talstraße bleibt beim Landkreise) bis zum Schnittpunkte mit der Gemeindegrenze zwischen Altenbochum und Laer.

B. Grenzen des Teiles der Landgemeinde Laer, der mit der Landgemeinde Altenbochum (in Zukunft Stadt Bochum) vereinigt wird.

Die Grenze beginnt in der Mitte der Nordgrenze der Parzelle Gemarkung Laer Flur Nr. 2 Nr. 2464/243 usw. im Schnittpunkte der bestehenden Gemeindegrenze mit der Südkante der Wittener Straße, verläuft in westlicher Richtung auf der Nordgrenze der genannten Parzelle und biegt an ihrer Nordwestecke in südlicher Richtung um, folgt der Westgrenze der Parzellen 2464/243 usw., 2021/243 usw., 1936/247 usw., überschneidet den Feldweg, biegt in südwestlicher Richtung um und verläuft an der Nordwestgrenze der Parzellen 2320/250, 2323/250, 2419/250 bis zur Nordwestecke dieser Parzelle, folgt sodann der Westgrenze der Parzellen 2419/250, 2836/253 usw. bis zum Schnittpunkte mit der Nordgrenze der Alleestraße und folgt von hier aus in westlicher Richtung der Nordgrenze der Parzellen 1678/255 (Alleestraße bleibt bei Laer), 2207/0,285 und 2208/285 bis zum Schnittpunkte mit der bestehenden Gemeindegrenze.

C. Grenzen des Teiles der Landgemeinde Altenbochum, welcher mit der Landgemeinde Gerthe vereinigt wird.

Die Grenze verläuft entsprechend der Grenzbeschreibung unter IV A bis zum Schnittpunkte mit der Parzelle 134/53 Flur 2 Gemarkung Altenbochum, von da ab weiter in östlicher Richtung auf der Nordgrenze des Bahngeländes der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Parzelle 420/0,80 bis zum Schnittpunkt mit der bestehenden Gemeindegrenze zwischen den Landgemeinden Altenbochum und Herne.

D. Grenze zwischen der Stadtgemeinde Herne und der Landgemeinde Riemke (in Zukunft Stadt Bochum).

Die neue Grenze beginnt am Schnittpunkte der Gemeinde zwischen Grenzlinie der Parzellen Gemarkung Riemke Flur 6 Nr. 27/1 und 25/8 und der Gemeindegrenze zwischen Riemke und Herne. Sie verläuft in westlicher Richtung am Nordrande der Parzellen 25/8 und 23/3, bei dieser auch am Westrande, sodann weiter auch am Nordrande der Parzellen 9, 10, durchschneidet in Richtung auf die Nordgrenze der Parzelle 11 die Herner Straße (Parzelle 54), läuft weiter am Nordrande der Parzelle 11, durchschneidet die Bödestraße (Parzelle 28) in Richtung auf die Nordostede der Parzelle 23, verläuft weiter am Nordrande der Parzellen 23 und Flur 2 Nr. 59/24, biegt an der Südwestede der Parzelle 38/22 nach Norden um, verläuft am Westrande der Parzelle 38/22 bis zum Ostzipfel der Parzelle 35, sodann am Südwestrande der Kleinen Luisenstraße Parzelle 34 (Straße kommt zu Herne), weiterhin auf der Ostgrenze der Parzelle 36 (Eisenbahn) bis zum Schnittpunkte mit der Gemeindegrenze zwischen Riemke und Siedel (vgl. II. A letzter Satz).

V. Herne.

A. Grenzen des Teiles der Landgemeinde Bladenhorst, welcher mit der Stadt Herne vereinigt wird.

Die neue Gemeindegrenze zwischen der Landgemeinde Bladenhorst und der Stadtgemeinde Herne verläuft senkrecht von der Mittellinie der regulierten Emscher in nord-südlicher Richtung bis zu der Grenze zwischen den Parzellen Gemarkung Pöppinghausen Flur 1 Nr. 682/207 und 687/207, folgt dann der Ostgrenze der Parzellen 682/207 und 735/86 bis zur Verbindungsstraße von Strünkede nach Henrichenburg. Von dort an der Südgrenze der Parzellen 735/86 und 329/86, sodann nach Süden umbiegend an der Westgrenze der Parzellen 541/65 und 538/64 in gerader Richtung über die Verbindungsstraße von Strünkede nach Henrichenburg, bis zur Parzellengrenze 563/204 der südöstlichen Straßengrenze entlang (Straße kommt zu Herne) bis zum nordwestlichen Punkte der Parzelle 92, der südwestlichen Grenze dieser Parzelle entlang bis zur Parzelle 88, von dort aus der Westgrenze der Parzellen 88 und 87 weiter der Nord- bzw. der Ostgrenze der Parzelle 832/169 folgend bis zum südwestlichen Grenzpunkte der Parzelle 389/160 und von diesem in gerader Richtung bis zur nördlichen Grenze der Bachparzelle 789/166, sodann in östlicher Richtung dieser Grenze folgend den nördlich gerichteten Bachteil durchschneidend bis zur Westgrenze der Parzellen Flur 5 Nr. 766/0,156, der Westgrenze dieser Parzelle entlang bis zum Rhein-Herne-Kanal, von dort senkrecht auf die Mittellinie des Rhein-Herne-Kanals, dann der Mittellinie in östlicher Richtung folgend bis zur nördlichen Grenze der Parzelle 611/165 usw., von dort senkrecht zur Mittellinie des Dortmund-Ems-Kanals. Dieser Mittellinie folgend bis in Höhe der östlichen Raimauer der Hafenanlage „Friedrich der Große“. Von hier zur Ostgrenze des Hafens und der Raimauer folgend bis zum südöstlichen Grenzpunkte der Hafenanlage und von diesem die Parzellen 149, 148, 650/146, 418/104, 109 und 634/205 durchschneidend, geradlinig bis zum Schnittpunkte der Ostgrenze der letzteren mit der Gemarkungsgrenze Börnig.

B. Grenze zwischen den Stadtgemeinden Redlinghausen und Herne.

Die Grenze beginnt im Schnittpunkte der neuen Westgrenze der Stadt Redlinghausen gegenüber der Landgemeinde Hertn mit der Mittellinie des regulierten Emscherlaufs und folgt dieser in östlicher Richtung bis in Höhe der Ostgrenze der Parzelle Flur 5 Gemarkung Baukau Nr. 156/7, biegt hier nach Süden um, folgt der Ostgrenze der Parzelle Gemarkung Redlinghausen Nr. 8856/205 und Gemarkung Baukau Nr. 156/7 und im weiteren Verlaufe der Nordostgrenze der Parzellen 92/4 und 91/4. An der Nordspitze der Parzelle 133/4 biegt sie nach Osten um, durchschneidet die Parzellen 132/2 und die Provinzialstraße in gerader Richtung auf die Nordwestede der Parzelle 418/13, biegt hier nach Süden um und verläuft auf den Westgrenzen der Parzellen 418/13 und 420/15 und weiter auf der Südgrenze der letztgenannten Parzelle bis zu ihrer Südostede. Hier biegt die Grenze nach Süden um und verläuft an der Ostgrenze der Parzelle 2170/15 und in gerader Fortsetzung bis zum Schnittpunkte mit der Raimauer des Rhein-Herne-Kanals (die Mauer zu Herne), durchschneidet das Hafenbecken in östlicher Richtung auf den Südwestpunkt des Bogenansatzes am Ostende des Hafens und folgt weiter der Raimauer (Raimauer und Schleusenanlage bleiben bei der Stadt Herne) bis in Höhe der Ostgrenze der Parzelle 1483/2, biegt hier nach Norden um, durchschneidet die Parzelle 7696/172 und folgt der Ostgrenze der Parzelle 1483/2 in geradliniger Fortsetzung bis zur Mittellinie der regulierten Emscher. Von dort folgt sie dieser Mittellinie nach Osten bis zum Schnittpunkte mit der bestehenden Ostgrenze der Gemeinde Suderwich.

VI. Landgemeinde Gerthe.

A. Grenzen des Theiles der Landgemeinde Bövinghausen (Rauzel), der mit der Landgemeinde Gerthe vereinigt wird.

Die Grenze beginnt im Süden am Schnittpunkte der Grenze zwischen der Landgemeinde Bövinghausen (Rauzel) mit der Landgemeinde Bövinghausen (Amt Sütgendortmund) mit der Grenze zwischen Flur 8 und 9 der Landgemeinde Bövinghausen (R), verläuft an der Ostgrenze der Parzellen 69, 68, 67 Flur 9 nach Norden bis zum Südrande der Ringstraße (Parzelle 91) und folgt diesem bogenförmig nach Norden bis zu seinem Schnittpunkte mit dem Nordrande der Sechenanschlußbahn. Im weiteren Verlaufe nach Westen und Norden folgt sie den gemeinsamen Grenzen der Parzellen 51 (Sechenbahn), 128/34, 119/34, 118/35, 117/37 einerseits und 31, 33, 36 andererseits, durchschneidet in geradliniger Fortsetzung die Parzellen 117/37 und 116/38 und verläuft sodann in nördlicher Richtung auf der Westgrenze der Parzelle 116/38 bis zum Südrande der Bochumer Straße, dem sie in nordwestlicher Richtung ungefähr 10 m folgt. Sodann durchschneidet sie rechtwinklig nach Norden umbiegend die Straße bis zur Südostecke der Parzelle 24 Flur 1 und folgt der Ostgrenze der Parzellen 24 und 25 bis zum Schnittpunkte mit der bestehenden Gemeindegrenze.

B. Grenzen des Theiles der Stadtgemeinde Rastrop (Mittelfeld), welcher mit der Landgemeinde Gerthe vereinigt wird.

Die Grenze beginnt im Süden am Schnittpunkte der gemeinsamen Grenze zwischen der Stadtgemeinde Rastrop und Bövinghausen (Rauzel) und der östlichen Grenze der Parzelle 512/149 Flur 16 Gemarkung Ober Rastrop, folgt dieser Grenze nach Norden und im weiteren Verlaufe der Ostgrenze der Parzelle 100. Von der Nordostecke dieser Parzelle biegt sie nach Südwesten um und folgt an der Nordwestgrenze den Parzellen 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 126, 127 und 128 (Weg bleibt bei Rastrop). Von der Nordwestecke der Parzelle 128 verläuft sie in nordwestlicher Richtung auf der gemeinsamen Grenze zwischen den Parzellen 129, 130, 896/205 einerseits und 125/3, 897/205 andererseits, durchschneidet die Mittelfeldstraße in gerader Linie, folgt dann der Ostgrenze der Parzelle 650/204, durchschneidet die Langeloßstraße geradlinig, folgt dem Ostrande des Feldwegs nach Norden an der Westgrenze der Parzellen 354/224 und 853/224, biegt dem Wegerande folgend in nordwestlicher Richtung um und durchschneidet im Verlaufe des Nordostrandes des Weges die Parzelle 223 und in geradliniger Fortsetzung die Parzelle 274/268 bis zum Treffpunkte mit der bestehenden Gemeindegrenze.

VII. Stadtgemeinde Rastrop-Rauzel.

A. Grenzen des Theiles der Landgemeinde Dingen, der mit der Stadtgemeinde Rastrop-Rauzel vereinigt wird.

Vom Schnittpunkte der Gemeindegrenze Dingen-Bodelschwingh mit der Grenzlinie der Parzellen Dingen Flur 22 Nr. 88 und 89, der nördlichen Grenze der Parzelle 89 Flur 22 folgend, verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung auf der Westgrenze dieser Parzelle bis zur Südecke der Parzelle 317/93, sodann auf den gemeinsamen Grenzen der Parzellen 552/93, 94, 111, 308/95, 310/96, 98, 553/103, 554/104, 134, 665/133, 452/133, 542/141 usw., 543/141 usw., 463/155, 154 und 141b einerseits und 317/93, 280/86, 279/86, 550/85, 551/85, 348/93, 234/84, 653/112, 559/110, 472/109, 473/109, 309/95, 311/96, 312/103, 106, 478/105 usw., 666/133, 541/143 usw., 600/143 (Kreisstraße), 544/156 usw. und 157 andererseits bis zum Schnittpunkte mit der bestehenden Gemeindegrenze zwischen Dingen und Bodelschwingh.

B. Grenzen des Theiles der Landgemeinde Frohlinde, der mit der Stadtgemeinde Rastrop-Rauzel vereinigt wird.

Die bisherige Gemeindegrenze wird verlassen am Barbache bei der Südostecke der Parzelle Frohlinde Flur 2 Nr. 25, umschließt die Parzelle Nr. 2 im Osten, verläuft an der Ostgrenze der Parzellen 1 und 18, durchschneidet die Bruchstraße in gleicher Richtung, verläuft von da in östlicher Richtung am Südrande der Bruchstraße entlang bis zur Ostgrenze der Parzelle 17, von da in südlicher Richtung an dieser Ostgrenze entlang bis zur Südostecke von 17 und durchschneidet in südöstlicher Richtung die Parzellen 12, 13 und 29 (Mühlenbach) geradlinig in Richtung auf den Schnittpunkt der bisherigen Gemeindegrenze mit dem Mühlenbache, von da ab wieder in die alte Gemeindegrenze einmündend.

C. Grenze des Theiles der Landgemeinde Deininghausen, der mit der Stadtgemeinde Rastrop-Rauzel vereinigt wird.

Die Grenze verläuft von dem Punkte der Gemeindegrenze zwischen Rauzel und Deininghausen, der mit der Nordwestecke der Parzelle Gemarkung Deininghausen Flur 28 Nr. 377/2 usw. zusammenfällt, verläuft am Südrande der Parzelle 222/30 der Flur 27 bis zur Südwestecke der Parzelle 154/36 und folgt in östlicher Richtung der Südgrenze dieser Parzelle und der Parzelle 293/36, durchschneidet in geradliniger Fortsetzung die Parzellen 382/30 und 230/36 bis zum Schnittpunkte mit der Westgrenze der Eisenbahnparzelle 384/30, durchschneidet von diesem

Punkte in Richtung auf die Mittellinie des Baches an der Ostgrenze diese Eisenbahnparzelle, folgt der Mittellinie des Baches bis in Höhe der Nordgrenze der Parzelle 63/2, verläuft an der Nordgrenze dieser Parzelle bis in Höhe der Westgrenze der Parzelle 169/63, durchschneidet sodann in südlicher Richtung die Parzelle 63/2, folgt in geradliniger Fortsetzung der Westgrenze der Parzelle 169/63, verläuft von der Südspitze dieser Parzelle in Richtung auf den westlichsten Punkt der Parzelle 266/63, geradlinig die Parzelle 168/63 durchschneidend, folgt sodann in nordöstlicher Richtung der Nordgrenze der Parzelle 266/63, folgt der Nordgrenze dieser Parzelle, überschneidet alsdann die Straße von Idern nach Deininghausen in Richtung auf den Schnittpunkt einer Linie, die 50 m südlich parallel der Südgrenze der Parzelle 380/0,89 verläuft (Baublocktiefe), mit der Ostgrenze der Straße Idern-Deininghausen und folgt dieser Parallellinie in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkte mit der Gemeindegrenze zwischen Deininghausen und Brüninghausen.

VIII. Grenzen der Stadtgemeinde Recklinghausen.

a) Südgrenze (vgl. Grenzbeschreibung V B).

b) Westgrenze.

Im Westen beginnt die Grenze im Schnittpunkte der bisherigen Grenze zwischen den Gemeinden Herten und Recklinghausen Land mit der Mittellinie des regulierten Emscherlaufs und verläuft in nördlicher Richtung längs dieser Grenze bis 60 m nördlich der verlängerten Klosterstraße, biegt hier nach Westen um und verläuft im Abstände von 60 m parallel der Klosterstraße bis zum Schnittpunkte mit der neuen Hafensbahn. Von hier aus folgt sie dem Ostrande der Hafensbahn bis 60 m nordöstlich der Studenbuscher Straße, biegt hier nach Nordwesten und verläuft in einem Abstände von 60 m östlich der Studenbuscher Straße bis zum Schnittpunkte mit der Hamm-Ostfeld der Reichsbahn, biegt hier nach Westen um und folgt der Südgrenze des Eisenbahndammes in westlicher Richtung bis zum Dreiertspunkte Flur 23 Recklinghausen Kirchspiel Parzelle 2815/63, 1025/62 und der Hamm-Ostfeld der Bahn. Von hier aus geht die Grenze senkrecht den Bahnkörper durchschneidend der westlichen Grenze der Parzellen 2813/61 und 1446/329 Flur 23 Gemarkung Recklinghausen Kirchspiel folgend bis zur Provinzialstraße Herten-Recklinghausen, biegt hier nach Osten um und läuft der Provinzialstraße entlang, die Zechenbahn durchschneidend, bis zum Schnittpunkte mit der Nordostgrenze der Zechenbahn. Von hier folgt sie dem Ostrande der Zechenbahn in nordwestlicher Richtung bis zu deren Schnittpunkt in Flur 16 mit der Südgrenze der Parzelle 587/95, tritt hier nach Osten um und verläuft auf der Süd- und weiterhin nach Norden umdrehend auf der Ostgrenze der letztgenannten Parzelle. Weiterhin verläuft sie längs der Westgrenze der Parzellen 799/94 und 801/92, durchschneidet in gerader Linie mit Richtung auf die Südostecke der Parzelle 85 die Parzellen 583/90, 89, 580/86, folgt sodann der Ostgrenze der Parzelle 85 und weiterhin der Westgrenze der Parzelle 547/81 und der West- und Nordgrenze der Parzelle 868/65. An der Nordostecke der letztgenannten Parzelle biegt sie wiederum nach Norden um und folgt der Ostgrenze der Parzelle 657/66, durchschneidet in gerader Richtung die Vindenstraße, verläuft 20 m weiter auf der Grenze der Parzelle 667/43 und 668/42 und folgt weiter im Abstand einer Bautiefe (= 60 m) westlich dem Zuge der Bockholter Straße, durchschneidet die Westerholter Straße, verläuft weiter in einem Abstände von 60 m westlich der Bockholter Straße bis gegen den Schnittpunkt mit der Straße Marl-Recklinghausen-Marl bis Nordwesten ab und verläuft in einem Abstände von 60 m südwestlich parallel der Straße Recklinghausen-Marl bis zum Schnittpunkte mit der Gemeindegrenze Marl.

c) Nordgrenze.

Von dem letztgenannten Schnittpunkte ab folgt die Grenze der bisherigen Grenze zwischen der Gemeinde Marl und der Gemeinde Recklinghausen Land in nordöstlicher Richtung bis zu deren Schnittpunkte mit der Südgrenze von Flur 3 der Gemeinde Recklinghausen Land, verläuft sodann auf der Südgrenze von Flur 3 und weiter auf der Nordgrenze von Flur 5 Blatt 1 bis zu der Nordwestecke der Parzelle 304/31 von Flur 6 der Gemeinde Recklinghausen Land, folgt sodann in südöstlicher und nach kurzem in nordöstlicher Richtung der Süd- bzw. Ostgrenze der Parzelle 305/31 von Flur 6 bis zur Höhe der Südostgrenze der Parzelle 658/31, biegt hier in Richtung auf die Südostecke der letztgenannten Parzelle um, durchschneidet den Nordostzipfel der Parzelle 305/31 in gerader Linie auf die Südwestecke der Parzelle 652/31 und folgt der Nordwest- und weiterhin der Nordostgrenze der letztgenannten Parzelle bis zur Nordwestecke der Wegeparzelle 655/031, biegt hier nach Osten um und folgt der Nordgrenze der Parzellen 655/031 und 656/31, durchschneidet die Burgstraße in nordöstlicher Richtung, folgt den Ostgrenzen der Parzellen 667/087 und 666/087 bis zur Nordostecke der letztgenannten Parzelle, von hier aus durchschneidet sie in nordöstlicher Richtung die Parzelle 706/87 und die Salterner Straße in Richtung auf die Nordwestecke der Parzelle 543/87, folgt den Nordgrenzen der letztgenannten Parzelle und der Wegeparzelle 544/87 (immer in Flur 6) sowie den Westgrenzen der Parzelle 819/141 und der Wegeparzelle 818/141 in Flur 7 bis zur Nordecke der letztgenannten Parzelle. Hier biegt die Grenze nach Osten um und durchschneidet die Parzelle 839/141 in gerader Richtung auf die Nordecke der Parzelle 225/141, verläuft weiter längs der Nordgrenze der letztgenannten Parzelle und der Parzelle 231/141, durchschneidet die Kaiserstraße in gerader Richtung auf die Nordwestecke der Parzelle 530/141, folgt der Nordgrenze der letztgenannten Parzelle in südöstlicher und weiter in nordöstlicher Richtung, durchschneidet die Reichsbahn Saltern-Recklinghausen in gerader Richtung auf die Westecke der Parzelle 529/141, folgt der Nordgrenze dieser Parzelle in nordöstlicher und weiterhin in südöstlicher Richtung, verläuft längs der Nordgrenze der Parzelle 659/141, durchschneidet die Christophstraße und die Parzelle 306/141 in gerader Richtung auf die Westecke der Parzelle 307/141, folgt der Nordwest- und Nordgrenze der letztgenannten Parzelle bis zu ihrem

Schnittpunkte mit der Westgrenze der Parzelle 304/141, durchschneidet die letztgenannte Parzelle sowie die Parzellen 303/141, 302/141, 301/141 in gerader Richtung auf die Norddecke der Parzelle 203/153, folgt weiter der Ostgrenze der letztgenannten Parzelle in gerader Richtung auf die Grenze von Flur 7 Blatt 1. Weiterhin verläuft sie auf der Nordgrenze von Flur 7 Blatt 1 der Gemarkung Recklinghausen Kirchspiel in östlicher Richtung bis zur bisherigen Gemeindegrenze Der, sodann der bisherigen Gemeindegrenze Der folgend bis zum Dreipunktspunkte Gemarkung Der, Flur 9 Parzellen 8, 178/7, Gemeindegrenze, folgt der nördlichen Grenze der Parzellen Flur 9 Nr. 178/7, 207/5, 206/5 und 193/05 (Schürmann), durchschneidet den Der-Weg in Richtung auf die Norddecke der Parzelle Flur 10 Nr. 318/129, läuft der Nordgrenze der Parzellen Flur 10 Nr. 318/129, 128, 126, 125, 125a, 124, 120 und 381/119 entlang, biegt nach Süden um und folgt der Ostgrenze der Parzelle 381/19 und der Nord- und Ostgrenze der Parzelle 427/121, durchschneidet den Weg „Am Walkers“, biegt an dessen Südgrenze nach Nordosten um und läuft der Südgrenze des vorgenannten Weges entlang bis zur Nordostspitze der Parzelle 455/144, biegt nach Süden um und folgt der Ostgrenze der Parzelle Flur 10 Nr. 455/144 bis zum Schnittpunkte mit der Hinsbergstraße, durchschneidet diese rechtwinkelig und folgt in südlicher Richtung den Ostgrenzen der Parzellen 548/149, 554/157, 553/153 und 391/155 bis zur Gemeindegrenze Der-Recklinghausen Land und folgt dieser Grenze in östlicher Richtung bis zur Südwestecke der Parzelle 592/55, Flur 29 Gemarkung Recklinghausen Land. Weiter verläuft die Grenze längs der Südgrenzen der Parzellen 592/55, 591/56, 561/58 und 869/55 und der Südostgrenzen der Parzellen 869/55, 870/59, 871/59, 688/59, 942/60, 943/62 bis zum Schnittpunkte mit der Esseler Straße, durchschneidet diese in gerader Richtung auf die Südecke der Parzelle 1185/4, Flur 30, folgt der Südostgrenze der letztgenannten Parzelle und der Parzelle 1184/3 bis zur Norddecke der Parzelle 798/11, biegt hier scharf nach Südosten um und verläuft längs der Ostgrenze der Parzelle 798/11, durchschneidet in gerader Richtung auf die Ostgrenze der Parzelle 797/11 die Horneburger Straße, folgt weiter der West- und Südgrenze der Parzelle 800/12 und wieder nach Südosten umbiegend der Westgrenze der Parzelle 874/76 bis zur Norddecke der Parzelle 89. Hier biegt die Grenze nach Nordosten um und durchschneidet die Parzellen 874/76, 1334/75, 822/74 in gerader Richtung auf die Westecke der Parzelle 72, folgt der Nordwestgrenze der Parzellen 72 und 71, durchschneidet die Parzellen 824/70 und 825/69 in gerader Richtung auf die Südecke der Parzelle 63, dreht hier nach Südosten um und folgt dem Nordostrande der Parzelle 825/69 und dem die Parzelle 1345/97 durchschneidenden Feldwege bis zur Südecke der letztgenannten Parzelle, folgt sodann dem Nordrande von Flur 29 Blatt 3 nach Osten bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Grenze von Flur 30, sodann nach Osten am Nordrande von Flurgrenze 30 Blatt 3 bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Nordwestecke von Parzelle 705/128 von Flur 30 Blatt 2, sodann am Nordrande der letztgenannten Parzelle entlang bis zur Gemeindegrenze von Horneburg.

d) Ostgrenze.

Im Osten folgt die Grenze von dem letztgenannten Schnittpunkt aus in südlicher Richtung der gegenwärtigen Grenze zwischen dem Amte Recklinghausen und dem Amte Waltrop bis zu deren Schnittpunkt mit der Mittellinie des regulierten Emfcherlaufs.

IX. Grenzen der Landgemeinde Hertzen.

Die Gemeinde Hertzen erhält unter Angliederung von Teilen des Amtes Recklinghausen folgende neue Grenze:

Im Osten: die neue Westgrenze der Stadt Recklinghausen (vgl. VIII).

Im Norden: die bisherige Grenze der Anter Recklinghausen und Marl.

Im Westen: beginnend im Schnittpunkte der Gemeindegrenze von Buer mit der Ostgrenze des Quellswegs verläuft die Grenze zunächst in nördlicher Richtung am Westrande der Parzelle 364/111 Flur 13, dreht sodann an der Norddecke der genannten Parzelle nach Nordosten um und verläuft in gerader Richtung auf die Nordostecke der Parzelle 399/117 am Hegemannsweg. Hier biegt sie nach Norden und verläuft auf den Ostgrenzen der Parzellen 333/119 und 332/119 und weiter im gleichen Abstand östlich des Kreuzwegs parallel mit diesem bis zum Schnittpunkte mit der Hamm-Osterfelder Reichsbahn. Hier biegt sie nach Westen und folgt der Südwestgrenze der Reichsbahn bis zu einem Abstände von 60 m südlich der Westerholter Straße. Von hier verläuft sie in nordöstlicher Richtung im Abstand einer Bautiefe von 60 m parallel der Westerholter Straße bis in Höhe der verlängerten Nordostgrenze der Parzelle 1414/86 Flur 14, dreht hier nach Nordwesten um, durchschneidet in gerader Richtung auf die Südostgrenze der Parzelle 1414/86 die Westerholter Straße und folgt der Nordost- und Nordgrenze der letztgenannten Parzelle. Weiter verläuft sie längs der Nordostgrenzen der Parzellen 1413/85, 99 und längs der Südost- und Nordostgrenze der Parzelle 2562/122 bis zu einem Abstände von 50 m von der Zechenbahn „Schlägel und Eisen“, dreht hier nach Westen um, durchschneidet die Parzellen 2562/122, 2559/119, 2558/118, 2554/117, 2553/116, 2546/113, 2545/43, 44/0, 2778/39, 2740/37, 48, 49 und 2772/34 in Richtung auf die Ostcke der Parzelle 2736/33, folgt den Südostgrenzen der Parzellen 2736/33 und 2735/33, durchschneidet die Parzelle 2730/33 in Richtung auf die Ostcke der Parzelle 2729/32, folgt den Südostgrenzen der Parzellen 2729/32, 2767/31, 2766/30, 2761/29 und 2760/29, wendet sich nach Nordwesten um und durchschneidet die Parzelle 2718/28, 2726/18 und 2398/18 in gerader Richtung auf die Nordgrenze der Parzelle 2724/27, folgt weiter der Nordgrenze der letztgenannten Parzelle sowie der Nordgrenze der Parzelle 2719/26 bis zu deren Schnittpunkt mit dem Südostrande der Langenbockumer Straße, biegt hier nach Nordosten um, durchschneidet die Zechenbahn, dreht an der Westecke der Parzelle 2721/26 nach Osten um und folgt der Südgrenze der letztgenannten Parzelle. Weiter verläuft sie längs der Nordwestgrenze der Zechenbahn bis zu deren Schnittpunkt mit der Ostgrenze der Parzelle 2548/114. Hier biegt sie nach Norden um und folgt

dem Ostrande der letztgenannten Parzelle, durchschneidet in gerader Linie auf die Südwestecke der Parzelle 1937/552 die Langenbockumer Straße, verläuft längs der Südost- und Nordostgrenze der letztgenannten Parzelle (Flur 14 Bl. 1) und weiter am Ostrande der Parzellen 554, 708/586, 707/586, 706/583, 705/586, 704/586, 703/586, 691/586 bis zu der Gemeindegrenze von Polsum. Hier biegt sie nach Nordosten um und folgt der bisherigen Grenze der Landgemeinde Reddinghausen und des Amtes Marl.

X. Grenze zwischen den Gemeinden Marl und Der-Erkenschwick.

Die Grenze beginnt im Schnittpunkte des Ostrandes der Reichsbahn Reddinghausen-Haltern mit der neuen Stadtgrenze von Reddinghausen und verläuft am nordöstlichen Rande der Eisenbahn nach Nordwesten bis zu dem Punkte, wo die Westgrenze der Parzelle 853/141 Flur 7, Gemarkung Reddinghausen-Kirchspiel abgeht. Dieser Grenze folgt sie zunächst nach Norden, dann der Grenze der Parzelle 854/141 nach Westen und nach Norden bis zum Auftreffen auf die bisherige Grenze zwischen den Gemeinden Reddinghausen Land und Der, auf dieser alten Gemeindegrenze verläuft sie nach Nordwesten bis zum Abgange der Westgrenze der Parzelle 234/1, Flur 6, Gemarkung Der. Dieser Grenze folgt sie nach Norden bis zu ihrem Ende, wo ein Feldweg kreuzt. An dem Südrande des Feldwegs läuft sie etwa 20 m nach Westen, überschneidet ihn und folgt dann der westlichen und nördlichen Grenze der Parzelle 237/1 und der westlichen Grenze der Parzelle 2 bis zum Mühlenweg. An seinem Südrande läuft sie etwa 20 m nach Osten, überschreitet ihn und folgt den westlichen Grenzen der Parzellen 254/1 und 619/0,46, den südlichen Grenzen der Parzellen 150 und 145, den westlichen Grenzen der Parzellen 145 und 146 und schließlich den nordwestlichen, später den westlichen Grenzen der Parzellen 146, 147, 456/141, 514/140, 714/136, 715/136, 762/137 und 759/129 bis zur Schulstraße. Sie überschreitet die Schulstraße in der gleichen nordöstlichen Richtung wie zuletzt, folgt der nordwestlichen Grenze der Parzellen 705/129, 704/114 (immer in Flur 6), überschreitet die Derstraße in gleicher Richtung, läuft auf der Nordseite der Derstraße und der Ostseite der Obersinfener Straße bis gegenüber dem südlichsten Punkte der Parzelle 220/98, Flur 5, Gemarkung Der, überschreitet die Obersinfener Straße und folgt den südlichen und westlichen Grenzen der Parzellen 220/98, 96, 95, 792/0,98, 217/98, 1519/104, schließlich der nördlichen Grenze der letztgenannten Parzelle und der Parzelle 1520/109 bis zum Schäferweg. Der Westgrenze des Schäferwegs folgt sie nach Norden bis auf die alte Gemeindegrenze zwischen Reddinghausen Land und Der. Sie trifft die Gemeindegrenze etwa 150 m nordöstlich von der Haltener Straße und folgt der alten Gemeindegrenze in nordöstlicher Richtung bis zur Grenze mit Flaesheim.

XI. Abgrenzung der neuen Landgemeinde Der-Erkenschwick.

Die neue Landgemeinde Der-Erkenschwick erhält folgende Grenzen:

Im Norden: Die bisherige Gemeindegrenze zwischen Der und Flaesheim.

Im Westen: Die neue Grenze gegenüber der Gemeinde Marl (vgl. X).

Im Südwesten bzw. Süden: (Vgl. die Nord- bzw. Nordostgrenze der Stadt Reddinghausen unter

VIII).

Im Osten: Sie folgt der Nordgrenze der Gemeinde Horneburg, verläuft weiter am Ostrande der Fluren 24, 25 und 26 des Ortsteils Rapen bis zum Schnittpunkte von deren Ostgrenze mit der Gemeinde Ahfen und weiter nordwärts der jetzigen Gemeindegrenze zwischen Der und Ahfen bis zu deren Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze von Flaesheim.